

STADT HALLE (Saale)
Fachbereich Rechnungsprüfung



hallesaale^{*}
HÄNDELSTADT

Bericht
über die unterjährigen Prüfungen 2015
in der Stadt Halle (Saale)

Halle (Saale), 02.09.2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
Gliederung	3
Abkürzungsverzeichnis	5
A. Einführung	7
B. Bereichsübergreifende unterjährige Prüfungen	8
I. Visakontrollen	8
II. Vergabeproofungen	9
III. Kassenprüfungen	11
IV. Fördermittelprüfungen	13
C. Unterjährige Prüfungen	15
I. Allgemeine Rechnungsprüfung	15
1. DLZ Wirtschaft und Wissenschaft	15
2. FB Sicherheit	16
3. FB Personal	17
4. FB Kultur und Kultureinrichtungen	18
5. FB Sport	19
6. FB Soziales	20
7. FB Bildung	21
8. Eigenbetrieb für Arbeitsförderung	23
9. Haushaltsmittel für die Fraktionen	24
10. Beratungstätigkeit	25
II. Technische Prüfungen	30
1. Starpark	30
2. Delitzscher Straße	31
3. Ableitung von Wässern aus dem Heidesee	33
4. Georg-Friedrich-Händel-Halle	33
5. SAP-Release 2015	34
D. Korruptionsprävention	36
I. Deutscher Städtetag- Hinweise zur Korruptionsprävention	36

II. Zusammenarbeit zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Stadtverwaltung im Rahmen der Korruptionsprävention	36
III. Zusammenarbeit mit Transparency International Deutschland e.V.	37
IV. Erarbeitung eines Ehrenkodexes für politische Mandatsträger	37
V. Belehrungen zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption	37
VI. Jobrotation	38
VII. Sponsoring und Umgang mit Zuwendungen auf kommunaler Ebene	38
VIII. Informationszugangsgesetz	39
IX. Compliance im FB Bildung	40
E. Zusammenfassung	42

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ANBest	Allgemeine Nebenbestimmungen
ANBest-Gk	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMW AG	Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft
B-Plan	Bebauungsplan
BVA	Bundesverwaltungsamt
DA	Dienstanweisung
DFB	Deutscher Fußball-Bund e.V.
DLZ	Dienstleistungszentrum
EC-Karte	Electronic Cash-Karte ab 2011 Girocard
EfA	Eigenbetrieb für Arbeitsförderung
EgIG	Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co.KG
EHP	Enhancement Package (Erweiterungspaket)
ELT	Elektrotechnik
ESF	Europäischer Sozialfonds
EUR	Euro
FB	Fachbereich
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co.KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GWG	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HAVAG	Hallesche Verkehrs-AG
HBG	Händelhalle Betriebsgesellschaft mbH
HFC	Hallescher FC
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
HWA	Hallesche Wasser und Abwasser GmbH
HWS	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH
IKS	Internes Kontrollsystem
i.V.m.	in Verbindung mit
IZG LSA	Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes

Sachsen-Anhalt

LHO	Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LSA SportEinrVO	Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt
LVG LSA	Landesvergabegesetz Sachsen-Anhalt
MBI.	Ministerialblatt
NKHR Nr.	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Nummer
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PSCD	Public Sector Collection and Disbursement (Kassen- und Einnahmenmanagement)
PSP-Element	Projektstrukturplanelement
RdErl. RE-FX	Runderlass Flexibles Immobilienmanagement
SAP-HCM	SAP-Human Capital Management
SBE	Schlussberichterstattung
SEPA	Single Euro Payments Area
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung f. Arbeitssuchende
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
SportFG LSA	Sportförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
StGB	Strafgesetzbuch
TV ATZ	Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VgV	Vergabeverordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschrift
VWN	Verwendungsnachweis
ZVS	Zentrale Vergabestelle der Stadt Halle (Saale)

A. Einführung

- 1 Neben der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) (im Folgenden auch als Stadt Halle bezeichnet) und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts sind nach der Rechtsgrundlage des § 140 KVG LSA für den FB Rechnungsprüfung folgende weitere Pflichtaufgaben wahrzunehmen:
 - laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses
 - Überwachung des Zahlungsverkehrs der Gemeinde und ihrer Sondervermögen
 - Prüfung von Vergaben
- 2 Die vom FB Rechnungsprüfung vorzunehmenden unterjährigen Prüfungen erfolgen in dem gesetzlich vorgeschriebenen, als erforderlich angesehenen und personell zu bewältigenden Umfang.
- 3 Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge erfolgte in Form der Visakontrolle gemäß den Festlegungen der VV 03/2014 vom 20.02.2014 und VV 01/2015 vom 23.01.2015 zu Auszahlungsanordnungen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und internen Anweisungen zur Ausführung des Haushaltes.
- 4 Die Prüfung der Vergabevorgänge der Stadt Halle erfolgte im Haushaltsjahr 2015 entsprechend der Rechtsgrundlagen für das öffentliche Auftragswesen und der Vergabeordnung der Stadt Halle (Saale) vom 08.06.2004 (VV 09/2004).
- 5 Im Rahmen der örtlichen Prüfung wurden unvermutete Kassenprüfungen durch den FB Rechnungsprüfung bei den geführten Kassen und Handvorschüssen der Stadt vorgenommen.
- 6 Einen wesentlichen Umfang der Prüfungen nahmen auch im Haushaltsjahr 2015 die Verpflichtungen zu Fördermittelprüfungen ein. Mit Beschluss des Stadtrates vom 21.11.2012 wurde dem FB Rechnungsprüfung die Prüfung von Verwendungsnachweisen, soweit diese vom Fördermittelgeber verlangt wird, übertragen.
- 7 Durch unterjährige Sachprüfungen in verschiedenen Organisationseinheiten wurde die Einhaltung der bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften überwacht.
- 8 Durch Beschluss des Stadtrates vom 12.12.2012 wurde ein System regelmäßiger Berichterstattungen zu wichtigen Arbeitsinhalten und strategischen Ausrichtungen der städtischen Fachbereiche und Stabstellen mit dem Ziel eingeführt, die Weitergabe von Informationen an Bürgerschaft und Stadtrat nachhaltig zu verbessern. Für den Rechnungsprüfungsausschuss sind nach dem gefassten Beschluss des Stadtrates jährlich jeweils die Berichterstattungen über die erstellten Prüfberichte des FB Rechnungsprüfung und der Bericht über die von der Stadt Halle (Saale) extern vergebenen Gutachten zur Kenntnis vorzulegen. Der Bericht über die erstellten Prüfberichte des FB Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale) und der Bericht über die von der Verwaltung in Auftrag gegebenen externen Gutachten und sonstigen unabhängigen Leistungen gegen Entgelt wird dem Rechnungsprüfungsausschuss regelmäßig jährlich zur Kenntnis gegeben.

B. Bereichsübergreifende unterjährige Prüfungen

I. Visakontrollen

- 9 Der FB Rechnungsprüfung übt durch die Visakontrolle die ihm gesetzlich übertragene Kontrollfunktion aus, die im Rahmen der unterjährigen Prüfung nach § 140 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA als laufende Prüfung der Kassenvorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses erforderlich ist.
- 10 Die Visakontrolle umfasst die Prüfung der förmlichen und sachlichen Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Annahme- und Auszahlungsanordnungen vor der Weiterleitung an die Stadtkasse.
- 11 Mit der VV 03/2014 vom 20.02.2014 traten die für die Visakontrolle 2015 zu beachtenden Regelungen in Kraft.

Danach bestand im Rahmen der Visakontrolle 2014 die Vorlagepflicht zur Prüfung für:

1. alle Auszahlungsanordnungen für den Bereich Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Finanzhaushaltes mit den PSP-Elementen 7.xxxxxx; Kontenbereich 78, den PSP-Elementen 8.xxxxxx; Kontenbereich 78
 2. alle Auszahlungsanordnungen für den Bereich Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit des Finanzhaushaltes mit den PSP-Elementen 7.xxxxxx; Kontenbereich 79,
 3. alle weiteren Auszahlungsanordnungen für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes mit einem Betrag ab 10.000 EUR (mit Ausnahme der Anweisungen an die städtischen Eigenbetriebe, der Anweisungen des Fachbereiches 10 für Personal- und Versorgungsaufwendungen, der bilanziellen Abschreibungen und der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen) mit den PSP-Elementen 1.xxxxxx; Kontengruppen 521 – 559 und
 4. alle Auszahlungsanordnungen für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes im Rahmen von Sonderprojekten auf die PSP-Elemente 3.xxxxxx.
- 12 Die VV 03/2014 vom 20.02.2014 wurde durch die VV 01/2015 vom 23.01.2015 abgelöst. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift findet keine ständige Visakontrolle von Auszahlungsanordnungen mehr statt. Der FB Rechnungsprüfung kann jederzeit als Mittel der unterjährigen Prüfung kurzfristig eine Visa-Kontrolle anordnen. Diese kann zeitweilig und bereichsweise angeordnet und auf Auszahlungsanordnungen ab einer bestimmten Höhe begrenzt werden.
- 13 Die Visakontrolle umfasste im Haushaltsjahr 2015 nach der VV 03/2014 vorlagepflichtige Auszahlungsanordnungen aus allen mittelbewirtschaftenden Bereichen der Verwaltung für den Zeitraum vom 01.01. bis 05.02.2015.
- 14 Es wurden 229 Auszahlungsanordnungen für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes ab 10.000 EUR und für Investitions- und Finanzierungstätigkeiten des Finanzhaushaltes in Höhe von insgesamt 52.284.827,10 EUR geprüft.

- 15 **Die Ergebnisse der Visakontrolle 2015 führten bis auf fehlende Mittelfreigaben zu keinen den gesetzlichen Bestimmungen und den städtischen Regelungen entgegen stehenden Feststellungen. Die Mittelfreigaben wurden in jedem Fall nachgereicht.**
- 16 **Die Anpassung der zur Haushaltsdurchführung zu erlassenden Verwaltungsvorschriften, an denen sich auch die Durchführung der Visakontrolle zu orientieren hatte, wird durch den FB Rechnungsprüfung weiterhin als dringend notwendig erachtet.**
- 17 **Die Verwaltungsvorschrift zur Anordnungsbefugnis aus dem Jahre 2005 wurde mit Datum vom 21.05.2014 ersetzt durch die VV 07/2014 und zwischenzeitlich nochmal überarbeitet und durch die VV 09/2016 vom 15.06.2016 ersetzt. Die VV zur Anordnungsbefugnis wird nunmehr erfolgreich umgesetzt und angewendet.**

II. Vergabepfahrungen

- 18 Die Prüfung der Vergaben ist gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 5 KVG LSA für die örtliche Prüfung eine Pflichtaufgabe. Dies gilt sowohl für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Bauleistungen nach VOB/A als auch über Lieferungen und Dienstleistungen nach VOL/A sowie über Dienstleistungen nach VOF.
- 19 Das Vergaberecht ist in den vergangenen Jahren durch Novellierungen sowie Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte umfangreichen Entwicklungsprozessen unterworfen gewesen, so dass die rechtssichere Ausschreibung und Verfahrensanwendung sich in der Praxis teilweise als schwierig gestaltet. Im Jahr 2015 sind darüber hinaus zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen besondere Anwendungsbestimmungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ergangen.
- 20 Im Wesentlichen erstreckt sich die Prüfung der Vergaben durch den FB Rechnungsprüfung auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorgaben und Grundsätze einschließlich der örtlichen Bestimmungen unter Beachtung der dazu ergangenen aktuellen Rechtsprechung.
- 21 Als örtliche Verwaltungsvorschrift gilt die Vergabeordnung der Stadt Halle (Saale) vom 08.06.2004. Danach sind alle Vergaben nach VOF sowie alle Ausschreibungen nach der VOB und der VOL, bei denen der Niedrigstbieter nicht den Zuschlag erhalten soll und alle Vergaben, die der Bestätigung des Vergabeausschusses bzw. des Stadtrates unterliegen, dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen.
- 22 Die Prüfung der Vergaben nach VOL, VOB und VOF der Stadt Halle erfolgte im Haushaltsjahr 2015 entsprechend der Rechtsgrundlagen für das Öffentliche Auftragswesen und der Vergabeordnung der Stadt Halle (Saale).
- 23 Im Haushaltsjahr 2015 prüfte der FB Rechnungsprüfung insgesamt 91 Vergaben, davon 18 Nachträge zu Vergaben.

24 Der Gesamtwert der geprüften Vergaben und Nachträge im Haushaltsjahr 2015 umfasste 22.390.883,88 EUR. Davon entfallen:

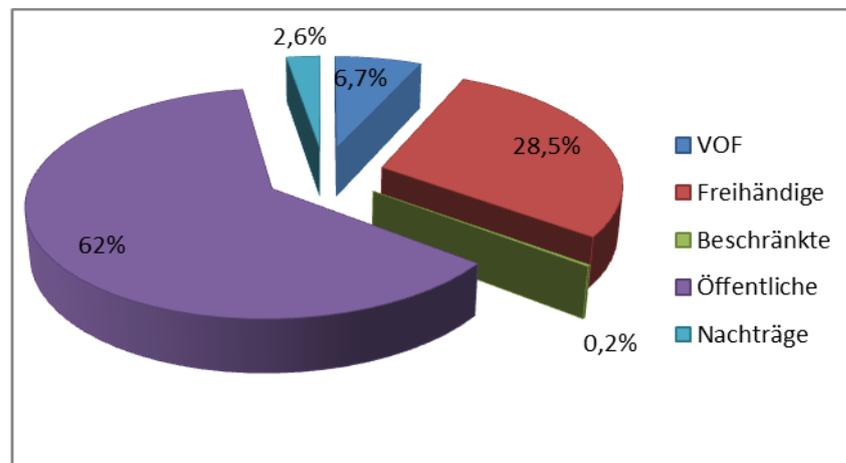
- **auf die VOB 28:** **mit 10.379.122,79 EUR**
 - 14 Öffentliche Vergaben 7.716.450,19 EUR
 - 0 Beschränkte Vergaben 0,00 EUR
 - 14 Freihändige Vergaben 2.662.672,60 EUR

- **auf die VOL 41:** **mit 9.919.791,12 EUR**
 - 34 Öffentliche Vergaben 6.160.838,37 EUR
 - 1 Beschränkte Vergaben 49.090,00 EUR
 - 6 Freihändige Vergaben 3.709.862,75 EUR

- **auf die VOF:**
 - 4 Vergaben mit einem Wertumfang von **1.508.336,42 EUR**

- **Nachträge**
 - 18 Nachträge aus dem VOB-Bereich mit einem Wertumfang von **583.633,55 EUR**

25 **Geprüfte Wertumfänge der Vergaben und Nachträge nach Vergabearten im Haushaltsjahr 2015**



26 Bei der laufenden Prüfung von Vergabeverfahren war festzustellen, dass in einigen Fällen die Finanzierungsnachweise und die Nachvollziehbarkeit von Abläufen und Entscheidungen eines zusätzlichen Klärungsaufwandes bedurften.

27 Die aktuell anzuwendende Vergabeordnung der Stadt Halle (Saale) (VV 09/2004) gilt seit 2004. Sie ist zeitgleich mit der Etablierung der Zentralen Vergabestelle (ZVS) in Kraft getreten. Damit wurde das Ziel verfolgt, das Vergabewesen stadinternen zu vereinheitlichen und zu optimieren. Die ZVS ist gehalten, die städtischen Vergaberichtlinien weiter zu entwickeln. Themenschwerpunkte für Änderungen sieht die Rechnungsprüfung hinsichtlich der Anpassung an die aktuellen Rechtsgrundlagen, insbesondere an aktuelles Vergaberecht und im Speziellen hinsichtlich der Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart, der Regelungen für Rahmenverträge für

Verbrauchsgüter, für Onlinebestellungen und auch für die Nutzung der eingeführten Software Vergabemanager, um eine einheitliche und transparente Widerspiegelung des Vergabeverfahrens zu gewährleisten.

- 28 Auch führten die Strukturänderungen in der Stadtverwaltung zu veränderten Zuständigkeiten hinsichtlich der zentralen Beschaffung, so dass die VV 06/2011 Zentraler Einkauf nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht.
- 29 **Dem FB Rechnungsprüfung wurde avisiert, dass die städtische Vergabeordnung an die zwischenzeitlich mehrfach geänderte Rechtslage angepasst (GWG, VgV, VOB/A, VOL/A usw.) und die VV Zentraler Einkauf überarbeitet werden. Im Zuge der Umsetzung der Vergaberechtsreform sollte die Anpassung ursprünglich bis 18.04.2016 erfolgt sein. Der Anpassungsprozess wird nach Auskunft der Verwaltung länger in Anspruch nehmen.**

III. Kassenprüfungen

- 30 Der FB Rechnungsprüfung hat im Rahmen der ihm nach § 140 Abs. 1 Nr. 4 KVG LSA obliegenden Aufgaben der Überwachung des Zahlungsverkehrs der Kommune und ihrer Sondervermögen auf der Grundlage des von der Kämmerei jährlich aufzustellenden Verzeichnisses der gewährten Handvorschüsse und Handkassen im Haushaltsjahr 2015 insgesamt 91 Kassenprüfungen vorgenommen. Es wurden geprüft:
- 3 Zahlstellen
 - 43 Handkassenvorschüsse bzw. Wechselgeldkassenvorschüsse
 - 45 Einzahlungskassen
- 31 Zahlstellen als Teile der Gemeindekasse können nach § 3 GemKVO Doppik zur Erledigung des Zahlungsverkehrs eingerichtet werden. Handvorschüsse können nach § 4 Abs. 1 GemKVO Doppik gewährt werden zur Leistung geringfügiger Zahlungen, die regelmäßig anfallen oder als Wechselgeld. Die Handkassenvorschüsse sind nach § 4 Abs. 1 GemKVO Doppik, wenn nichts anderes bestimmt ist, monatlich abzurechnen, spätestens jedoch zum Jahreswechsel. Einzahlungskassen können nach § 4 Abs. 2 GemKVO Doppik außerhalb von Zahlstellen für die Annahme von Zahlungen errichtet werden. Für Einzahlungskassen gelten die Regelungen für Handvorschüsse entsprechend.
- 32 Die Kassen wurden hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der GemKVO Doppik sowie der VV 11/2005 der Stadt Halle (Saale) – Gewährung von Handvorschüssen und Führung von Handkassen – geprüft.
- 33 Bei festgestellten Mängeln wurde auf die Einhaltung der Bestimmungen der GemKVO Doppik und der VV 11/2005 zur Gewährung von Handvorschüssen und Führung von Handkassen hingewiesen. Die Prüfberichte sind zur Information an den FB Finanzen weitergeleitet worden.
- 34 Die ordnungsgemäße Vorschussverwaltung bzw. Handkassenführung ist vom Fachbereichs-/Einrichtungsleiter laufend zu überwachen. Daneben ist die Kassenführung vom Fachbereichs-/Einrichtungsleiter oder einem hierzu beauftragten mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. In zwei Fällen konnte die unvermutete Prüfung nicht nachgewiesen werden.

- 35 **In vier Fällen wurden Kassendifferenzen zwischen 0,50 EUR und 5,02 EUR festgestellt, die aufgeklärt werden mussten. In einem Fall waren Gelder in Höhe von 243,00 EUR auf einem Privatkonto eingezahlt worden, um Gebühren für Bareinzahlungen bei der Bank einzusparen. Mit sofortiger Wirkung wurde vom FB Bildung die sofortige Abstellung dieser Verfahrensweise und die Sicherstellung einer rechtskonformen Verfahrensweise gefordert. In neun Fällen wurden Überschreitungen des Kassenlimits festgestellt, zum Teil in nicht unerheblichem Umfang. Es wurde in zwei Fällen empfohlen, eine Erhöhung des Kassenlimits in Erwägung zu ziehen.**
- 36 **Durch die Kassenprüfung wurde in einem Fall festgestellt, dass die Legitimierung der erhobenen Einnahmen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA – Festlegung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte – seit 2013 aussteht. In einem anderen Fall wurde für die Erhebung von Verwaltungsgebühren eine nicht aktuelle Rechtsgrundlage genutzt. Die Einzahlungen konnten weder anhand der aktuellen noch der überholten Rechtsgrundlagen nachvollzogen werden.**
- 37 **Dem DLZ Wirtschaft wurde aufgrund von Strukturänderungen empfohlen, nur noch einen Handkassenvorschuss zu führen und einen von zwei Handkassenvorschüssen aufzulösen.**
- 38 Für den Umgang mit Sammelmünzen wurde eine Belehrung empfohlen. In regelmäßigen Abständen werden Belehrungen über aktuell im Umlauf befindliches Falschgeld für Kassenverwalter durch die Verwaltung durchgeführt, in die der Umgang mit Sammelmünzen integriert werden könnte.
- 39 Die Gemeindekasse hat nach § 32 GemKVO Doppik für jeden Tag, an dem sich auf den Kassenbestand auswirkende Barzahlungen bewirkt worden sind, den Kassenist- und Kassensollbestand zu ermitteln und in das Tageskassenabschlussbuch zu übernehmen.
- 40 Die Stadtkasse der Stadt Halle (Saale) erstellt für jeden Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, die sich auf den Kassenbestand auswirken, einen Tagesabschluss. Im Berichtsjahr 2015 wurden durch die Stadtkasse 251 Tagesabschlüsse erstellt. Diese wurden vom FB Rechnungsprüfung auf Übereinstimmung von Kassenist- und Kassensollbestand überprüft. Im Ergebnis wurden 22 Tagesabschlüsse festgestellt, bei denen Kassenist und -soll keine Übereinstimmung ergaben. Hierbei handelte es sich um Differenzen aufgrund technischer Ursachen bzw. aufgrund fehlender Einrichtung von Sachkonten oder Buchungsverzögerungen, die sofort behoben werden konnten.
In einem Fall wurde ein Fehlbetrag in Höhe von 140,00 EUR im Tagesabschluss vom 18.11.2015 festgestellt. Der Fehlbetrag resultierte aus der Abrechnung einer mit der Stadtkasse verbundenen Zahlstelle.
Kassendifferenzen sind entsprechend der Kassenordnung der Stadt Halle (Saale) dem FB Rechnungsprüfung und der Kassenaufsicht anzuzeigen. Die Anzeige des Kassenfehlbetrages erfolgte am 19.11.2015 um 9:03 Uhr. Nach § 32 Abs. 2 GemKVO Doppik sind Kassenunstimmigkeiten unverzüglich aufzuklären. Für den Kassenfehlbetrag in Höhe von 140,00 EUR wurde mit Buchungsdatum vom 19.11.2015 eine Auszahlung aus Verwahrgeld gebucht. Wenn ein Kassenfehlbetrag

länger als sechs Monate unaufgeklärt geblieben ist und Bedienstete nicht haften, ist ein Kassenfehlbetrag im Haushalt als Auszahlung zu buchen.

- 41 **Die Verwaltungsvorschriften VV 19/1992 Ordnung zur Kassen- und Rechnungsführung und VV 11/2005 Gewährung von Handvorschüssen und die Führung von Handkassen sind im März 2016 durch die VV Nr. 04/2016 Kas- senordnung abgelöst worden. Damit erfolgte die Anpassung in Hinsicht auf die GemKVO Doppik und die seit 2005 erfolgten Organisationsänderungen in der Stadt Halle.**

IV. Fördermittelprüfungen

- 42 Fördermittelprüfungen nehmen stets einen erheblichen Teil der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit der Rechnungsprüfung in Anspruch. Der Anteil der Fördermittelprüfungen steigt durch die Verlagerung des Prüfaufwandes auf die Kommunalprüfung ständig an. Die Rechnungsprüfungsämter werden damit immer stärker in Fördermittelprüfungen eingebunden.
- 43 Bezüglich der Europa-, Bundes- und Landesmittel wurden 2015 durch den FB Rechnungsprüfung 94 Maßnahmen mit einem Gesamtfinanzvolumen von 226.914.984,52 EUR und einem Anteil an Fördermitteln in Höhe von 170.090.964,14 EUR geprüft.
- 44 Prüfverpflichtungen für Rechnungsprüfungsämter im Land Sachsen-Anhalt sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) der Verwaltungsvorschrift zum § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) festgeschrieben, in denen dem Fördermittelgeber obliegende Prüfverpflichtungen den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern auferlegt werden. Demnach ist, sofern der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung unterhält, der Verwendungsnachweis vorher von dieser zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 45 Zu der durch die Bestimmungen des § 44 der LHO eintretenden Einschränkung der fachlichen Unabhängigkeit der Rechnungsprüfungsämter hinsichtlich der eigenen Auswahl von Prüfthemen gibt es weitere Prüfverpflichtungen aus:
- dem Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes (Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 20.01.2012. Danach ist der jährliche Nachweis der Aufwendungen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe, aufgeschlüsselt nach den Leistungen nach § 28, § 77 Abs. 11 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 6 b des BKGG sowie für die Schulsozialarbeit mit einem Prüfvermerk des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes zu versehen. Für die Aufwendungen für die Leistungen nach § 22 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt dies entsprechend.
 - den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) zu § 44 der BHO, in denen nach Punkt 7.2 in den Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung unterhält, von dieser der Verwendungsnachweis zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen ist.

- dem Erlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung für das vierte Kapitel Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch, (SGB XII) vom 31.01.2014. Hiernach regelt sich der Nachweis der Erstattungsleistung des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Dem Jahresnachweis ist ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen.
- 46 Nach der gesetzlichen Streichung der Vorprüfung als Pflichtaufgabe der Rechnungsprüfungsämter gehört die Prüfung von Verwendungsnachweisen nicht mehr zu den gesetzlich normierten Aufgaben der Rechnungsprüfung.
- 47 Da auch die Stadt Halle zur Durchführung von Projekten und Investitionsmaßnahmen in erheblichem Umfang auf die Inanspruchnahme von Fördermitteln angewiesen ist, war 2012 sicherzustellen, dass dem FB Rechnungsprüfung durch Beschluss des Stadtrates gemäß § 129 Abs. 2 GO LSA die Aufgabe der Verwendungsnachweisprüfung übertragen wird, soweit dies vom Fördermittelgeber verlangt wird.
Um eine im Interesse der Stadt liegende geordnete Förderpraxis weiterhin aufrechterhalten zu können, wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 21.11.2012 dem FB Rechnungsprüfung die Prüfung von Verwendungsnachweisen, soweit diese vom Fördermittelgeber durch Fördervertrag oder Fördermittelbescheid verlangt wird, übertragen.
- 48 Mit Datum vom 23.11.2012 wurde die VV 13/2012 zur Zentralen Erfassung von Fördermitteln in der Stadtverwaltung in Kraft gesetzt. Danach ist jede Beantragung von Fördermitteln durch die antragstellende Organisationseinheit unverzüglich dem FB Finanzen anzuzeigen. Nach der Bewilligung von Fördermitteln hat die antragstellende Organisationseinheit umgehend den FB Finanzen durch Übersendung einer Kopie des vollständigen Bewilligungsbescheides zu informieren. Im FB Finanzen sind die bewilligten Fördermittel unter Angabe der antragstellenden Organisationseinheit, des Fördermittelgebers, der Förderungshöhe und der geförderten Maßnahme zentral zu registrieren. Die gleiche Verfahrensweise gilt für jede bewilligte Änderung des ursprünglichen Zuwendungsbescheides.
- 49 **Im Haushaltsjahr 2015 erfolgte eine Prüfung von 94 Verwendungsnachweisen. Die Feststellungen zu den einzelnen Prüfmaßnahmen wurden den Fördermittelgebern über die zuständigen Bereiche der Stadtverwaltung zugeleitet. Es handelte sich im Wesentlichen um die Feststellung der Einhaltung des jeweiligen Förderzwecks, des zeitlichen Rahmens für die Verausgabung der Fördermittel und die Feststellung der Einhaltung der Fördermittelhöhe im Zusammenhang mit den einzusetzenden Eigenmitteln.**

C. Unterjährige Prüfungen

I. Allgemeine Rechnungsprüfung

1. DLZ Wirtschaft und Wissenschaft

- 50 Die auf der Grundlage des mit der Agentur Kappa GmbH geschlossenen Rahmenvertrages zur Umsetzung von Marketingprojekten zur Stärkung des Wissenschaftsstandortes Halle (Saale) vom 30.10.2012 in 2014 durchgeführten Projekte waren Gegenstand einer Prüfung im DLZ Wirtschaft und Wissenschaft.
- 51 In der Sitzung vom 24.10.2012 wurde durch den Stadtrat ein entsprechender Ratsbeschluss zum Rahmenvertrag gefasst. Dieser sieht eine Option auf Verlängerung um jeweils ein Jahr bis maximal 31.12.2016 vor. Die Bruttosumme für zu erbringende Leistungen wurde auf maximal 150.000 EUR pro Jahr ab dem Haushaltsjahr 2013 beschränkt. Die Ausübung des Optionsrechtes für die Leistungszeiträume 2014 und 2015 wurde jeweils durch den Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung auf der Grundlage einer jährlichen Berichterstattung zu den jeweiligen Projektschwerpunkten empfohlen. 2014 lagen die Schwerpunkte in:
1. der Förderung des innerstädtischen Einzelhandels in Halle (Saale),
 2. der Investorenakquise von außen sowie
 3. der Aktualisierung von Kommunikationsmitteln.
- 52 Die Bewirtschaftung der in 2014 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ließ in Bezug auf die Umsetzung der einzelnen in Auftrag gegebenen Projekte teilweise die notwendige Transparenz vermissen. Hierzu bleibt anzumerken, dass im Bereich der Wirtschaftsförderung im Zeitraum ab 2012 mehrere grundlegende organisatorische Änderungen vorgenommen wurden. Mit der Organisationsverfügung Nr. 01/2015 und der Integration des FB Wirtschaftsförderung in das DLZ Wirtschaft und Wissenschaft wurde eine neue Struktur verfügt.
- 53 **Im Rahmen der Prüfung der Belege für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von insgesamt 160.521,87 EUR wurden seitens der Rechnungsprüfung Empfehlungen hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen gemäß GemKVO Doppik an die förmliche und sachliche Ordnungsmäßigkeit der Vorgangs- bzw. Zahlungsanordnungen gegeben. In Bezug auf die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln wurde auf die Vorschriften der GemHVO Doppik in § 20 zur Übertragbarkeit verwiesen.**
- 54 Im Rahmen der Stellungnahme des DLZ Wirtschaft und Wissenschaft erfolgten ergänzende Erläuterungen zur Umsetzung der einzelnen vom Rahmenvertrag erfassten Projekte zur Stärkung des Wissenschaftsstandortes Halle (Saale). Für künftig anstehende Projekte wurde eine transparente Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zugesichert.

2. FB Sicherheit

- 55 Durch die Rechnungsprüfung wurde eine Sach- und Aktenprüfung der Ausnahme-genehmigungen zum Befahren der Umweltzone durchgeführt.
- 56 Für den Ballungsraum Halle wurde durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt ein Luftreinhalteplan mit Wirkung zum 01.09.2011 in Kraft gesetzt. Dieser beinhaltet die Einrichtung einer Umweltzone in der Stadt Halle (Saale). Zum 01.09.2011 wurde die Umweltzone in der Stadt Halle (Saale) eingerichtet.
- 57 Umweltzonen sind räumlich begrenzte Gebiete, in denen nur noch Kraftfahrzeuge fahren dürfen, die festgelegte Abgasstandardwerte einhalten. Gekennzeichnet werden die Fahrzeuge je nach Abgaswerten durch farbige Plaketten (rot, gelb oder grün) – sogenannte Umweltplaketten.
- 58 In Stufe 1 der Umweltzone in der Stadt Halle (Saale) wurde ein Einfahrverbot für Fahrzeuge ohne Plakette und mit roter Plakette ab dem 01.09.2011 bestimmt. Die Stufe 2 folgte ab dem 01.01.2013 und schloss zusätzlich auch Fahrzeuge mit gelber Plakette vom Fahren in der Umweltzone aus. Ab dem 01.09.2014 (Stufe 3) wurden die Paracelsusstraße und die Berliner Brücke in das Umweltzonengebiet einbezogen. Auch dort dürfen seit dem nur Fahrzeuge mit grüner Plakette einfahren.
- 59 Um soziale und wirtschaftliche Härtefälle zu vermeiden, wurde durch die Stadt Halle (Saale) eine Allgemeinverfügung über die Ausnahmen zum Verkehrsverbot innerhalb der ersten Stufe der Umweltzone erlassen. Diese galt bis zum 31.12.2012. Zudem wurde zum 01.01.2013 eine weitere Allgemeinverfügung über Ausnahmen innerhalb der 2. Stufe der Umweltzone in Kraft gesetzt. Diese galt bis zum 31.12.2014. Seit dem 01.01.2015 werden seitens der Stadt Halle keine Ausnahme-genehmigungen zum Befahren der Umweltzone mehr erteilt.
- 60 Für die Sach- und Aktenprüfung der Ausnahme-genehmigungen zum Befahren der Umweltzone wurden 70 Fallakten zufällig ausgewählt und einer Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns unterzogen.
- 61 **Es war festzustellen, dass die Vorgangsbearbeitung des geprüften Bereiches alles in allem ordnungsgemäß und stringent erfolgt. Die Aktenführung ist seitens der Rechnungsprüfung als sehr übersichtlich, nachvollziehbar und im Wesentlichen entsprechend der rechtlichen Vorgaben einzuschätzen. Zur Erhöhung der Transparenz des Verwaltungshandelns ist es zukünftig geboten, die im Rahmen von Einzelfallentscheidungen seitens des FB Sicherheit getätigten Abwägungsprozesse konsequent zu dokumentieren.**
- 62 **Die Prüfung ergab weiterhin, dass die eingenommenen Gebühren unterschiedlich im Haushalt verbucht worden sind. Die durch EC-Karten-Zahlung vor Ort eingenommenen Beträge wurden im PSP-Element 1.12207.03 (Umweltzone) verbucht, während die aufgrund von Gebührenbescheiden überwiesenen Beträge dem PSP-Element 1.12207.01 (Verkehrsorganisation und Sperrungen) zugeordnet worden sind. Der FB Sicherheit gab hierzu an, dass dies erst durch die Feststellungen der Rechnungsprüfung bekannt wurde und dies zukünftig in ähnlich gelagerten Fällen vermieden werden soll.**

3. FB Personal

- 63 Seit 2010 werden durch den FB Verwaltungsmanagement das Qualitätsmanagement und die Revision der monatlichen Personalzahlungen mit dem IKS-Tool im SAP-HCM durchgeführt. Die Fehlerberichterstattung erfolgt per Report im SAP System und wird ebenfalls dort dokumentiert. Die Prüfergebnisse werden in einem jährlichen Bericht, das Haushaltsjahr 2015 betreffend am 18.05.2016, der Rechnungsprüfung zur Kenntnis gegeben. Das im FB Verwaltungsmanagement implementierte Interne Kontrollsystem wird für die unterjährigen Prüfungen der Rechnungsprüfung regelmäßig hinzugezogen. Durch den erfolgreichen Einsatz der internen Kontrollmaßnahmen werden zudem die Prüfungen der Rechnungsprüfung unterstützt und somit die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns dokumentiert.
- 64 Seitens der Rechnungsprüfung werden regelmäßig unterjährig Personalaufwendungen im Rahmen der begleitenden Prüfung eines Zahltages, der Prüfung von Verwendungsnachweisen sowie der Prüfung der ermittelten Abfindungssummen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente nach Altersteilzeit gemäß § 5 Abs. 7 TV ATZ für Beschäftigte der Stadt Halle vorgenommen.
- 65 In 2015 erfolgte die Prüfung der ermittelten Abfindungssummen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente nach Altersteilzeit gemäß § 5 Abs. 7 TV ATZ für Beschäftigte der Stadt im Umfang von 254.665,20 EUR für 55 Personalfälle. **Prüfungsfeststellungen wurden, soweit notwendig, zeitnah im Benehmen mit der Verwaltung ausgeräumt.**
- 66 Zudem erfolgte die Prüfung von Abfindungszahlungen im Rahmen der Realisierung personalwirtschaftlicher Maßnahmen zur Reduzierung von Personalaufwendungen im Zeitraum 2014 bis 2018 (Stadtratsbeschluss vom 25.09.2013 – V/2013/11899) in 2015 für 12 Personalfälle in Höhe von 913.941,66 EUR. Grundlage der Umsetzung der im o.g. Stadtratsbeschluss vom 25.09.2013 zu realisierenden personalwirtschaftlichen Maßnahmen zur Reduzierung von Personalaufwendungen im Zeitraum 2014 bis 2018 war die Vorlage der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt. Je Abfindungsfall (Modell 1 – Abfindung) wurden die zahlungsbegründenden Unterlagen und das in Ansatz zu bringende aktuelle tarifliche Monatsentgelt für die Berechnung in die Prüfung einbezogen.
Die ermittelten Abfindungssummen konnten grundsätzlich nachvollzogen werden; etwaige Unstimmigkeiten wurden sofort mit der Verwaltung geklärt.
Im Zeitraum 2014 bis 2018 kamen für das Modell 1 - Abfindung – bisher insgesamt 3.072.819,86 EUR für 43 Personalfälle zur Auszahlung.
- 67 Des Weiteren erfolgte in 2015 eine stichprobenhafte Prüfung der Bearbeitung von Reisekosten im FB Verwaltungsmanagement. Im Ergebnis der Prüfung kann grundlegend von einer ordnungsgemäßen Bearbeitung der Reisekosten im FB Verwaltungsmanagement (Reisekostenstelle) der Stadtverwaltung Halle (Saale) ausgegangen werden. Mit Vorlage des Entwurfs der aktualisierten Verwaltungsvorschrift zur Beantragung, Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen erfolgte eine durch die Rechnungsprüfung geforderte Überarbeitung der Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe innerhalb der Verwaltung im Hinblick auf eine einheitliche Vorgehensweise, Abrechnung und haushaltsmäßige Darstellung von Dienstreisen. **Es gilt nun, diese Verwaltungsvorschrift zeitnah umzusetzen.**

68 Aufgrund der noch ausstehenden Entgeltordnung wurde in der Tarifeinigung vom 01.04.2014 zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände VKA sowie den Gewerkschaften ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft und dbb beamtenbund und tarifunion nochmals vereinbart, dass für Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD, welche in den Entgeltgruppen 2 bis 8 eingruppiert sind, für das Jahr 2014 und ggf. auch für 2015 bei Vorlage klar definierter Voraussetzungen, einmalige Pauschalzahlungen zu leisten sind. Ausgewählte Zahlungsvorgänge wurden sowohl für 2014 als auch 2015 einer Prüfung unterzogen. **In allen geprüften Fällen konnte eine ordnungsgemäße Berechnung nachvollzogen werden.** Hinsichtlich der Bearbeitung der personalwirtschaftlichen Vorgänge wurde für 2014 auf die Dokumentation des Vier-Augenprinzips bei der antragsgebundenen Bewilligung verwiesen.

69 **Im Haushaltsjahr 2015 wurden bei den vorgenannten Prüfungen vornehmlich Feststellungen getroffen, die auf eine funktionierende Umsetzung des implementierten Internen Kontrollsystems zur Optimierung von Verwaltungsabläufen und zur Sicherung der rechtmäßigen Bearbeitung der Verwaltungsvorgänge in der Stadtverwaltung Halle (Saale) gerichtet waren. Auf die Notwendigkeit der regelmäßigen Überarbeitung des vorhandenen IKS wurde hingewiesen.**

4. FB Kultur und Kultureinrichtungen

70 Schwerpunkt der unterjährigen Prüfungen im FB Kultur und in den Kultureinrichtungen bildeten im Jahre 2015 die Abrechnungen

- der Volkshochschule „Adolf Reichwein“ zur Förderung der Erwachsenenbildung 2012, 2013 und 2014,
- der Stadtbibliothek zur Aktualisierung des Buch- und Medienbestandes, der Förderung der Zusammenarbeit der öffentlichen Bibliotheken mit Schulen, des Internetportals divibib,
- des Konservatoriums „Georg Friedrich Händel“ zu Personalkosten,
- der Stiftung Händel-Haus zu den Händelfestspielen 2014 und
- der Theater, Oper und Orchester GmbH zu den Betriebskosten 2014.

71 Mit Prüfberichten 24.09.2015 vom 07.12.2015 zur Verwendung von Fördermitteln der **Volkshochschule „Adolf Reichwein“** wurde die ordnungsgemäße Verwendung der Personal- und Sachkostenzuschüsse 2012, 2013 und 2014 für die Erwachsenenbildung bestätigt. **Die Richtigkeit der Angaben in den Verwendungsnachweisen konnte letztendlich bestätigt werden. Für das Haushaltsjahr 2014 waren die gegenüber dem Fördermittelgeber abzurechnenden Personalkosten korrekturbedürftig.**

72 Die Ausgaben im Zusammenhang mit fünf Förderungen der **Stadtbibliothek** zum Portal für öffentliche Bibliotheken, der Zusammenarbeit der öffentlichen Bibliotheken mit Schulen und der Aktualisierung des Buch- und Medienbestandes konnten jeweils zeitlich und sachlich dem Förderzweck zugeordnet werden. **Es wurden keine dem Verwendungszweck entgegenstehende Ausgaben festgestellt.**

- 73 **Mit Prüfbericht vom 19.06.2015 zur Verwendung von Fördermitteln des Konservatoriums „Georg Friedrich Händel“ wurde die ordnungsgemäße Verwendung eines Zuschusses zu den Personalkosten in Höhe von 399.771,52 EUR für das Haushaltsjahr 2014 bestätigt.** Insgesamt wurden tatsächlich geleistete zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 2.081.188,19 EUR gegenüber dem Zuwendungsgeber abgerechnet.
Seitens des Zuwendungsgebers ist gemäß Bewilligungsbescheid vom 12.08.2014 ein ausführlicher Sachbericht zur Mittelverwendung im abgelaufenen Haushaltsjahr erforderlich. Aus Sicht der Rechnungsprüfung erscheint fraglich, ob die diesbezüglichen Darstellungen auf dem Formblatt zur Verwendungsnachweisführung – Pkt. 1 Sachbericht gemäß Nr. 6.3 ANBest-P/Nr. 6.3 ANBest-Gk diese Forderung erfüllen. Seitens des Zuwendungsgebers wurde dies bisher allerdings nicht moniert.
- 74 **Im Ergebnis der Prüfung des Nachweises der Stiftung Händel-Haus über die Verwendung der Fördermittel zur Vorbereitung und Durchführung der Händelfestspiele im Jahr 2014 wurde die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel festgestellt.** Der Schwerpunkt der Prüfung lag einnahmeseitig auf der Kontrolle der Einnahmen aus Fördermitteln, Bundesmitteln, sonstigen öffentlichen Fördermitteln, Spenden und Sponsoring, der laufenden Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Verkäufen. Ausgabeseitig erstreckte sich die Prüfung hauptsächlich auf die Aufwendungen für Honorare, Öffentlichkeitsarbeit und Sachkosten.
- 75 Der Auftrag, die Verwendung der Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt für die **Theater, Oper und Orchester GmbH** durch den FB Rechnungsprüfung zu prüfen, resultiert aus dem Zuwendungsvertrag zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Land Sachsen-Anhalt vom 24.07.2014. Danach ist im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nachzuweisen, dass die im Vertrag vereinbarten Förderzwecke und Leistungen erreicht wurden. Die Betriebskostenzuschüsse des Landes für das Kalenderjahr 2014 wurden wie geplant ausgezahlt. Die Prüfung der Einnahmen umfasste die Feststellung der erzielten Umsatzerlöse und der sonstigen betriebliche Erträge, wie z.B. Vermietungen, Tätigkeit der Werkstätten sowie Zuschüsse Dritter. Bei der Prüfung der Gesamtaufwendungen hat sich der FB Rechnungsprüfung auf die zur Verfügung gestellte Gewinn- und Verlustrechnung gestützt und auf den größten Posten der Aufwendungen, die Personalkosten mit 29,5 Mio. EUR konzentriert.
Aus der Prüfung der Abrechnungen und der Buchungen ergaben sich keine Widersprüche zu den Angaben im Verwendungsnachweis. **Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wurde mit Bericht des FB Rechnungsprüfung vom 17.12.2015 bestätigt.**

5. FB Sport

- 76 Im FB Sport wurde das Verwaltungsverfahren im Hinblick auf ein satzungskonformes Handeln bei der Vergabe/ Benutzung von Sporteinrichtungen einer näheren Betrachtung unterzogen.
- 77 Grundlage der Prüfung war die in der Stadt Halle mit Datum vom 22.04.2009 veröffentlichte Satzung über die Benutzung von Sporteinrichtungen der Stadt Halle (Saale) – Sportstättenbenutzungssatzung – in Verbindung mit dem SportFG im LSA vom 18.12.2012 sowie der LSA SportEinrVO vom 01.01.1997.

- 78 Die Stadt Halle betreibt ihre Sportstätten als öffentliche Einrichtungen gemäß § 24 KVG LSA.
- 79 Nutzungszeiten für Sporteinrichtungen der Stadt Halle werden auf Antrag der potentiellen Nutzer, unter Beachtung der im § 1 Abs. 5 Nr. 1-4 benannten Prioritäten der Sportstättenbenutzungssatzung, vergeben.
- 80 Die Prüfung umfasste ex post die Kontrolle von Nutzerakten ausgewählter Sporteinrichtungen auch unter dem Aspekt der erforderlichen Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Verwaltungsabläufe für Dritte.
- 81 Für die geprüften Nutzerakten konnte keine satzungsgemäße Bearbeitung hinsichtlich der Regelungen des § 1 Abs. 6 Sportstättenbenutzungssatzung festgestellt werden.
- 82 Darüber hinaus lag für die erhobenen Entgelte weder eine aktuelle Kostenkalkulation noch die damit verbundene Legitimation sämtlicher Entgelte entsprechend § 45 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA vor.
- 83 **In einem abschließenden Gespräch zwischen dem FB Rechnungsprüfung und dem FB Sport zu den getroffenen Prüffeststellungen wurde die Erledigung der nun anstehenden Aufgabenprioritäten wie Änderung der Sportstättenbenutzungssatzung, die Beschreibung der relevanten Arbeitsprozesse einschließlich der Implementierung eines internen Kontrollsystems sowie eine Analyse zur Betriebskostenbeteiligung der Nutzer in Verbindung mit § 11 SportFG LSA durch den FB Sport zugesichert.
Die Rechnungsprüfung behält sich eine entsprechende Nachkontrolle in einem angemessenen Zeitraum vor.**
- 84 Im Rahmen der Prüfung von Verwendungsnachweisen wurde die Standortsicherung des Olympiastützpunktes Sachsen-Anhalt – Trainingsstättenförderung 2014 – mit einer Gesamtausgabe von 449.831,99 EUR bei einer Fördersumme von 211.000 EUR mit dem Ergebnis einer Prüfungsbestätigung abgeschlossen. Auch der Verwendungsnachweis zu Aufbauhilfemitteln Hochwasser 2013 für den Verein Hallesche Feldbogengilde 1991 e.V. wurde mit einer Prüfungsbestätigung abgeschlossen.

6. FB Soziales

- 85 Der FB Rechnungsprüfung prüfte im Rahmen der unterjährigen Prüfung im Haushaltsjahr 2015 im FB Soziales vorrangig in Form von Schwerpunktprüfungen in den verschiedenen Leistungsbereichen.
- 86 Darüber hinaus bleibt durch die Rechnungsprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung der Finanzausweisungen des Bundes bzgl. der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt unter Berücksichtigung der jährlichen Abgrenzung gemäß Gesetz zur Ausführung des SGB II und des BKG vom 20.01.2012 (Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt) festzustellen.

- 87 **Mit Prüfvermerk der Rechnungsprüfung vom 19.03.2015 wurden für das Haushaltsjahr 2014 Aufwendungen für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales in Höhe von 72.945.836,93 EUR bestätigt.**
- 88 Gemäß SGB II sind ebenso die Aufwendungen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe aufgeschlüsselt nach den Leistungen nach § 28 und § 6b des BKGG jeweils aus dem Vorjahr nachzuweisen.
- 89 **Mit Prüfvermerk der Rechnungsprüfung vom 09.03.2015 wurden für das Haushaltsjahr 2014 Aufwendungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales in Höhe von 4.164.332,37 EUR bestätigt.**
- 90 Des Weiteren sind die Erstattungsleistungen des Bundes für das Haushaltsjahr 2014 nach §§ 46 a und 136 SGB XII für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nachzuweisen.
- 91 **Mit Prüfvermerk der Rechnungsprüfung vom 28.04.2015 wurden für das Haushaltsjahr 2014 Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales in Höhe von 11.013.854,43 EUR bestätigt.**
- 92 Im Rahmen der unterjährigen Prüfung erfolgte im FB Soziales der Stadt Halle in ausgewählten Fällen eine Aktenprüfung hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für Halle-Pass A-Inhaber in den Haushaltsjahren 2014/2015.
Der Halle-Pass ist eine freiwillige Leistung der Stadt Halle (Saale). Die in der Stadt Halle getroffenen Maßnahmen auf Erteilung eines Halle-Passes basieren auf dem Beschluss des Stadtrates vom 26.01.2005.
Der 1992 eingeführte Halle-Pass hat sich als ein wirksames Instrument zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen bewährt. Der Halle-Pass steht entsprechend dem o.g. Beschluss des Stadtrates allen Einwohnern der Stadt Halle (Saale), die Leistungen vom FB Soziales der Stadt Halle bzw. vom Jobcenter Halle (Saale) erhalten, auf Antrag zu. Besonders Familien mit Kindern wurden durch die Vergünstigungen des Halle-Passes gefördert.
- 93 Durch den FB Rechnungsprüfung wurde geprüft, ob die eingereichten Anträge nebst Unterlagen ordnungsgemäß bearbeitet wurden. Hierzu wurden die Anspruchsvoraussetzungen für 20 Bedarfsgemeinschaften geprüft.
- 94 **Insgesamt konnte eingeschätzt werden, dass eine ordnungsgemäße Bearbeitung erfolgte. In drei Fällen wurde der Hinweis gegeben, aktuelle Leistungsbescheide des Jobcenters vor Erteilung eines Halle-Passes A abzufordern.**

7. FB Bildung

- 95 Für das **HFC Streetwork-Fanprojekt** wurden im Haushaltsjahr 2015 die Verwendungsnachweise für die Jahre 2011, 2012, 2013 und 2014 geprüft.
Die Finanzierung der Projekte erfolgte aus Eigenmitteln der Stadt Halle (Saale), aus Fördermitteln des Landes und durch Zuschüsse vom DFB. Der geplante städtische Anteil an den Gesamtkosten belief sich jährlich auf 70.000,00 EUR für Personal-

aufwendungen. In den Jahren 2011, 2012 und 2013 war eine erhebliche Überschreitung der Personalaufwendungen aus städtischen Mitteln festzustellen:

➤ 2011	80.741,60 EUR
➤ 2012	82.361,94 EUR
➤ 2013	114.712,13 EUR

Die Zuwendungen des DFB wurden hingegen nicht in vollem Umfang verbraucht und jeweils zum Jahresende in das Folgejahr übertragen. Zum 31.12.2014 waren nicht verauslagte Mittel in Höhe von 181.938,38 EUR vorhanden.

Der Verwendungsnachweis für die Ausgaben zum HFC Streetwork-Fanprojekt 2012 erfolgte nur für die Mittel des Landes Sachsen-Anhalt, ohne Beachtung des Nachweises der Anteilsfinanzierung der Fördermittel des Landes. Das Land forderte mit Schreiben vom 15.01.2015 den FB Bildung zur Übersendung der Prüfberichte für 2011 bis 2013 auf. Am 25.02.2015 erfolgte die Vorlage überarbeiteter Verwendungsnachweise für die drei Jahre. Im Ergebnis der Fördermittelprüfung wurde die vollständige Untersetzung der Ausgaben entsprechend des Förderzwecks festgestellt. Aufgrund der Abrechnungen erfolgten Erstattungen an das Land:

➤ 2011	1.671,71 EUR
➤ 2012	173,37 EUR

Zu den Feststellungen des Prüfberichtes vom 02.04.2015 bzgl. der Finanzierung des HFC Streetwork-Fanprojektes für die Jahre 2011 bis 2013 nahm der FB Bildung am 27.04.2015 dahingehend Stellung, dass die über die jährliche Beteiligung der Stadt von 70.000 EUR hinausgehenden Mehraufwendungen in Höhe von 45.423,09 EUR im Jahre 2014 dem Haushalt noch zuzuführen sind. Eine Korrektur bzw. Übertragung der Mehraufwendungen sollte erfolgen. Entsprechend der Mitteilung der Verwaltung vom 26.08.2016 flossen nach einer Neuberechnung der Gesamtfinanzierung des HFC-Streetwork Fanprojektes 2014 letztendlich 36.636,11 EUR in den Haushalt 2014 zurück.

Die Mittel für das Fanprojekt 2014 wurden am 04.06.2015 im Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises ohne Beanstandungen bestätigt.

96 Im Rahmen der **Jugendpauschale** wurden finanzielle Mittel zur Förderung der Jugendarbeit in Höhe von 550.231,00 EUR als Festbetragsfinanzierung für Personal- und Sachausgaben als Projektförderung bewilligt. Von der Stadt Halle wurden bereits 2013 hiervon **22 Einzelprojekte** gefördert. Die Prüfung einzelner Projekte erfolgte in Stichproben. Die Fördermittelvergaben und Darstellungen zu den Vorgängen der geförderten Einzelprojekte waren übersichtlich und nachvollziehbar. Eine sachlich und zeitlich ordnungsgemäße Verwendung der ausgereichten Fördermittel seitens der Zuwendungsempfänger wurde festgestellt und Abweichungen vom ursprünglichen Finanzierungsplan wurden ordnungsgemäß von den jeweiligen Letzempfängern beim FB Bildung beantragt und genehmigt. Im Ergebnis wurden die Projekte mit einem finanziellen Gesamtumfang von 550.818,63 EUR gefördert. **Seitens der Rechnungsprüfung gab es keine Beanstandungen.**

97 Zur Förderung der Jugend-, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes wurden für das Haushaltsjahr 2013 im Rahmen der **Förderung von Fachkräften in der Jugendarbeit – Fachkräfteprogramm** 328.485,29 EUR aus Fördermitteln des Landes Sachsen-Anhalt anerkannt. Seitens des FB Rechnungsprüfung wurden Fördermittelvorgänge mit einem finanziellen Umfang von anerkannten Ausgaben in Höhe von 89.915,19 EUR als Stichprobe zur Prüfung her-

angezogen. Für die schulbezogene und offene Kinder- und Jugendarbeit im Krokoseum wurden in den Frankeschen Stiftungen 36.763,14 EUR als zuwendungsfähig anerkannt. Für das Projekt „RIK Reintegrationsklassen für Schulverweigerer“ wurden dem Internationalen Bund e.V. 33.681,04 EUR anerkannt. Dem Clara Zetkin e.V. wurden für das Projekt Schulmotivations-Aktivierungskurs als zuwendungsfähig 18.826,12 EUR anerkannt.

Die Prüfungen der Verwendungsnachweise ergaben keine Beanstandungen.

98 Das **Frauenschutzhaus** der Stadt Halle existiert bereits seit dem Jahr 1991. Es dient als vorübergehende Zufluchtsstätte für bedrohte und misshandelte Frauen sowie deren Kinder. Zudem erhalten betroffene Frauen hier sozialpädagogische Beratung und Unterstützung zur Entwicklung von Bewältigungsstrategien.

99 Eine spezialgesetzlich verankerte Verpflichtung zur Vorhaltung eines Frauenschutzhauses existiert nicht. Eine Verpflichtung lässt sich jedoch aus Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz – Recht auf körperliche Unversehrtheit – ableiten. Danach ergibt sich die staatliche Verpflichtung, Frauen und deren Kinder vor häuslicher Gewalt zu schützen, diese zu verhindern und ihr vorzubeugen.

100 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt im Rahmen einer Projektförderung jährliche Zuwendungen zur Förderung von Personal- und Sachausgaben.

Gemäß Zuwendungsbescheid des Landesverwaltungsamtes für das Jahr 2014 zur Förderung von Frauenhäusern im Land Sachsen-Anhalt wurden der Stadt Halle auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in Frauenhäusern 88.900 EUR als zweckgebundener pauschaler Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben im Rahmen der Projektförderung gewährt.

101 Im Rahmen der Verwendungsnachweisführung wurden zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von insgesamt 242.160,73 EUR gegenüber dem Landesverwaltungsamt abgerechnet.

102 **Mit Vermerk der Rechnungsprüfung vom 31.03.2015 wurde die wirtschaftliche und sparsame Verfahrensweise bei der Bewirtschaftung der Mittel sowie die mit der Erteilung des Bescheides verbundene Zweckbindung – Erfüllung der festgelegten Ziele, Aufgaben und Struktur- und Prozessqualität – bestätigt.**

8. Eigenbetrieb für Arbeitsförderung

103 Durch das Interessensbekundungsverfahren des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 19.04.2010 zur Durchführung von Modellprojekten „Bürgerarbeit“ wurde ein mehrstufiges Verfahren geschaffen, dessen vorrangiges Ziel es war, arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige dabei zu unterstützen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu finden.

104 Das Modellprojekt „Bürgerarbeit“ setzte sich aus zwei Phasen zusammen:

Aktivierungsphase (Minstdauer sechs Monate)

- Beratung/Standortbestimmung,
- Vermittlungsaktivitäten,
- Qualifizierung/Förderung

Beschäftigungsphase

- Die eigentliche „Bürgerarbeit“ (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Bereich zusätzlicher und im öffentlichen Interesse liegender Arbeit) sowie ein beschäftigungsbegleitendes Coaching

- 105 Für das Modell „Bürgerarbeit“ kamen grundsätzlich alle Personen in Frage, die bei den Grundsicherungsstellen gemeldet, arbeitslos im Sinne des § 16 SGB III und hilfebedürftig waren.
- 106 Die Bewilligung der Fördermittel erfolgte durch das Bundesverwaltungsamt (BVA).
- 107 Im Leitfaden des BVA zur Bürgerarbeit waren insbesondere die Voraussetzungen einer Förderung und Hinweise zum Mittelabruf und zum Abrechnungsverfahren erläutert. Gleichwohl wurden Bestimmungen zumwendungszweck, –empfänger, -gegenstand sowie zu den personenbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Bürgerarbeit getroffen. Darüber hinaus gab es Festlegungen hinsichtlich des Umfangs und Zeitraums der Förderung, zum Beispiel zu Pflichten des Arbeitgebers. Der Leitfaden wurde als Grundlage der Verwendungsnachweisprüfung herangezogen.
- 108 Für die Stadt Halle (Saale) standen im Zeitraum von 2011 bis 2014 zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen „Bürgerarbeit“ 14.774.400 EUR aus Mitteln des Bundes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) für 29 Maßnahmen zur Verfügung.
- 109 Aus der Inanspruchnahme der Zuwendungen aus Mitteln des Bundes und des ESF ergab sich entsprechend der gesetzlichen Grundlagen, dass nach Maßnahmente die Verwendungsnachweise zu erstellen und durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt zu prüfen waren.
- 110 Die Erstellung der Verwendungsnachweise durch den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) erfolgte zeitnah jeweils nach Abschluss der Maßnahme.
- 111 Für die Zuwendungen zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen im Modellprojekt „Bürgerarbeit“ wurden 16 Verwendungsnachweise mit einem bewilligten Wertumfang von 7.387.200 und verausgabten Mitteln von 6.752.988,63 EUR im Berichtsjahr 2015 geprüft. Im Berichtsjahr 2014 wurden bereits 15 Verwendungsnachweise mit bewilligten Zuwendungen in Höhe von 7.387.200 EUR und in Anspruch genommenen Mitteln im Wertumfang von 6.815.610,51 EUR geprüft.
- 112 **Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen der Mittel des Bundes und des ESF wurde durch die Prüfung der Verwendungsnachweise für die „Bürgerarbeit“ in Höhe von 13.568.599,14 EUR bestätigt.**

9. Haushaltsmittel für die Fraktionen

- 113 Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2010, Vorlagen-Nummer V/2010/09396, den FB Rechnungsprüfung beauftragt, zum Ende einer jeden Ratsperiode die ordnungsgemäße Verwendung der ausgereichten Mittel

zum Geschäftsbedarf der Fraktionen zu überprüfen. Da die Prüfung der Ratsperiode zwingend voraussetzt, dass wegen der Jährlichkeit der Mittel die Prüfung zum Jahresabschluss erfolgen muss, werden entsprechende Zwischenberichte zum Jahresabschluss erstellt.

- 114 Mit Bericht vom 17.06.2015 wurden die Verwendungsnachweise über die den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel für den Zeitraum 01.07. bis 31.12.2014 geprüft.
- 115 Für den Zeitraum 01.07. bis 31.12.2014 wurden den Fraktionen Haushaltsmittel zur Selbstbewirtschaftung der Sachausgaben in pauschaler Form in folgender Höhe zugewiesen:

Fraktion	Gesamtbetrag 01.07.- 31.12.2014
CDU/FDP	6.432,00 EUR
DIE LINKE/Die Partei	6.030,00 EUR
SPD	3.685,00 EUR
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	2.412,00 EUR
FDP	4.824,00 EUR
MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM	1.608,00 EUR
AFD	402,00 EUR
<i>Gesamt</i>	20.569,00 EUR

- 116 Die Prüfung der Anfangs- und Endbestände der Bankkonten ergab keine Beanstandungen. Unwesentliche Buchungsfehler wurden korrigiert.
- 117 Die Rückführungsbeträge wurden durch die Prüfung ermittelt und dargestellt.
- 118 Die Beschaffung von Büroausstattung und Maschinen durch die Fraktionen war zulässig. Empfehlenswert ist die Beschaffung über die Verwaltung der Kommune, um ein größeres Nachfragepotential nutzen zu können. Zugleich wurde der Hinweis gegeben, dass die mit öffentlichen Mitteln beschafften Anlagegüter über die Verwaltung zu inventarisieren sind.
- 119 Auch wurde darauf hingewiesen, dass entsprechend GemKVO Doppik einmal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung entweder durch den Fraktionsvorsitzenden oder eine dazu ermächtigte Person erfolgen muss.
- 120 **Gleichwohl wurde die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Verwendungsnachweisführung für den Zeitraum 01.07. bis 31.12.2014 insgesamt für alle geprüften Fraktionen festgestellt.**

10. Beratungstätigkeit

Begleitung der Einrichtung der Zahlstelle Maritim

- 121 Gemäß § 3 Satz 1 GemKVO Doppik können zur Erledigung von Zahlungsverkehr Zahlstellen als Teile der Gemeindekasse eingerichtet werden. Nach § 3 Satz 2 GemKVO Doppik regelt der Bürgermeister die Aufgaben der einzelnen Zahlstellen.

- 122 Für die Landesaufnahmeeinrichtung Maritim wurde durch den FB Soziales am 04.11.2015 die Einrichtung einer Zahlstelle beantragt, um den Flüchtlingen das sogenannte „Taschengeld“ auszuzahlen. Rechtsgrundlage hierfür bildete der Erlass des Landes vom 15.10.2015 – Zuständigkeiten im Ausländerrecht und Regelungen zu Kostenübernahme –. Die Aufgaben der Auszahlung des Taschengeldes wurden durch Anordnung des Oberbürgermeisters vom 22.10.2015 auf den FB Soziales übertragen. Die Genehmigung zur Errichtung der Zahlstelle in der Landesaufnahmeeinrichtung Maritim erfolgte am 05.11.2015. In einer Beratung unter Beteiligung der FB Oberbürgermeister, Finanzen, Rechnungsprüfung und Soziales zur Zahlstelle wurden am 04.11.2015 weitere Festlegungen getroffen, wie Beachtung der Aufgabenwahrnehmung nur durch Beschäftigte, welche eine Genehmigung zur Auszahlung erhalten haben, Ausweisung der Einnahmen bzw. Rückerstattungen vom Land in einem separat auszuweisenden Produkt und wöchentliche Abrechnung gegenüber dem Land.
- 123 Durch die Rechnungsprüfung wurde am 25.11.2015 ein Gespräch zum Verfahrensablauf der o.g. Zahlstelle im FB Soziales durchgeführt. Die Berücksichtigung der Kassensicherheitsaspekte stand hierbei im Vordergrund. Im Einzelnen ging es um die
- Benennung der Kassenleitung sowie einer Vertretungsregelung
 - Ordnungsgemäße und sichere Aufbewahrung des Kassenbarbestandes; *mittlerweile wurde ein Tresor eingebaut*
 - zeitnahe Abrechnung unmittelbar nach Abschluss der Auszahlung bei der Stadtkasse
 - Dokumentation für Bargeldentgegennahme zu Beginn und Bargeldübergabe am Ende eines Zahltages durch die Teams an die Leiterin der Zahlstelle durch Übernahme-/Übergabeprotokolle
 - Zeichnung der zahlungsbegründenden Unterlagen – Zähllisten und Protokolle – im Hinblick auf „Sachliche und rechnerische Richtigkeit“
 - Abbildung der zu buchenden Einnahmen
 - Erhöhung der Kassensicherheit durch Anschaffung von Kassenautomaten.

Open/Prosoz - Fehlerhafte Version des Fachprogramms

- 124 Am 13.03.2013 wurde der FB Rechnungsprüfung der Stadt Halle über eine mögliche fehlerhafte Version des Fachprogramms Open/Prosoz durch die ITC Halle GmbH in Kenntnis gesetzt. Durch die fehlerhafte Version des Fachprogramms Open/Prosoz bestand seitens des FB Soziales und der ITC Halle GmbH die Annahme, dass es im Open/Prosoz zu Doppelbuchungen/Doppelzahlungen gekommen sein könnte. Die beratende und begleitende Funktion der Rechnungsprüfung in diesem Rahmen wird seit 2013 wahrgenommen.
- 125 Der FB Soziales informierte die Rechnungsprüfung am 23.10.2014, dass alle Sachbearbeiter der Leistungsbereiche überprüfen, ob es tatsächlich zu Doppelbuchungen von Krankenhilfeleistungen im Einzelfall gekommen ist. Die Leistungsbereiche

SGB XII nach Kapitel III „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und Kapitel IV „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“; SGB V § 264 Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung waren dabei beteiligt.

- 126 2015 wurden vom FB Soziales Unterlagen vorgelegt, die allerdings nicht umfassend nachvollzogen werden konnten. Daraufhin wurde der FB 50 aufgefordert, prüffähige Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
Die Thematik wird von der Rechnungsprüfung weiterhin begleitet. Die fehlerhafte Version wurde 2012 durch eine neue Version ersetzt.
Die Rechnungsprüfung hat sich den Abschluss zur Thematik für 2016 vorbehalten.

Ablösung Fachsoftware Jucon

- 127 Der FB Rechnungsprüfung begleitete ab 2015 das Projekt „Ablösung der Fachsoftware Jucon“ im FB Bildung. Nach § 12 GemKVO Doppik müssen für die Ermittlung von Zahlungsansprüchen, die Buchführung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Aufbewahrung von Büchern und Belegen geeignete, fachlich geprüfte und freigegebene Verfahren eingesetzt werden. Da unter anderem die Softwarepflege für das Verfahren Jucon eingestellt worden ist, bestand die Notwendigkeit der Ablösung.
- 128 Durch die Rechnungsprüfung wurden beratende Hinweise zum Lastenheft in Vorbereitung der Ausschreibung gegeben. Es wurden Hinweise zum Datenschutz- und zu Datensicherheitsaspekten gegeben.

Elektronische Rechnungsbearbeitung

- 129 Im April 2014 wurde das Projekt „Optimierung der städtischen Buchhaltungsprozesse, Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung“ in der Stadtverwaltung gestartet. Zukünftig sollen die zu erstellenden Auszahlungsanordnungen mit den zahlungsbegründenden Unterlagen nur noch auf elektronischem Wege bearbeitet werden. Für die Pilotphase ist zunächst der FB Einwohnerwesen ausgewählt worden. Auf die elektronische Rechnungsbearbeitung soll schrittweise in allen Fachbereichen, Dienstleistungszentren und dem Eigenbetrieb für Arbeitsförderung umgestellt werden.
- 130 Mit Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung in der Stadt Halle (Saale) wird das Ziel verfolgt, den Aufwand für die Rechnungsbearbeitung innerhalb der gesamten Stadtverwaltung zu reduzieren. Durch die elektronische Weiterleitung und Bearbeitung sollen die Durchlaufzeiten für Rechnungsvorgänge verkürzt werden. Zudem wird durch eine revisionssichere Abbildung der Geschäftsprozesse der Rechnungsbearbeitung im IT-System in Verbindung mit einem elektronischen Archiv die Revisionssicherheit erhöht.
- 131 Im Rahmen der Projektarbeit wurden seitens der Rechnungsprüfung Hinweise und Anregungen zur Prozessgestaltung und dessen Optimierung gegeben. Um die Buchungsprozesse optimal abbilden bzw. effektiv bearbeiten zu können, sind die Verfahrensabläufe nach Auffassung der Rechnungsprüfung stets kritisch zu hinterfragen.

Ebenso wurde auf die besonderen Anforderungen der GemKVO Doppik zur Feststellung der Anordnungsbefugnis in Form der elektronischen Signatur nach § 7 Abs. 1 i. V. m. § 46 Nr. 5 GemKVO Doppik hingewiesen.

Die speziellen Anforderungen der Rechnungsprüfung an die elektronische Rechnungsbearbeitung für die Visakontrolle standen ebenso im Mittelpunkt der Projektarbeit.

RE-FX – flexibles Immobilienmanagement

- 132 Mit Auflösung des Eigenbetriebes ZGM und Überführung in den FB Immobilien- und Bewirtschaftungsmanagement zum 31.12.2013 war das durch den Eigenbetrieb ZGM genutzte SAP-Modul RE für das kaufmännische Immobilienmanagement in die Verwaltung der Stadt Halle zu integrieren. Aufgrund der Nutzung des SAP-Moduls PSCD für die Abbildung der Geschäftsprozesse war ein Umstieg auf das neue SAP-Modul RE-FX (flexibles Immobilienmanagement) erforderlich.
- 133 Die Rechnungsprüfung gab Hinweise zur vorgelegten Konzeption des Integrations- testes bzw. der Gestaltung der zu testenden Geschäftsvorfälle.
- 134 Ziel der Projektbegleitung durch die Rechnungsprüfung war die Vorlage einer ordnungsgemäßen Programmfreigabe gemäß § 12 GemKVO Doppik – Automatisiertes Verfahren. Im Rahmen der Einspielung des SAP Enhancemant Packages 7 liegt für das SAP-Modul RE-FX eine Freigabeerklärung vom 22.12.2015 gemäß § 12 Abs. 1 GemKVO Doppik und Erlass des Ministeriums des Inneren vor.

Beförderung von Zahlungsmitteln

- 135 Durch das Team Zentraler Service Stadtarchiv, Stadtbibliothek, Stadtmuseum wurde am 25.03.2015 um Beratung in der Frage der Beförderung von Zahlungsmitteln im Zusammenhang mit den Bareinnahmen der Einrichtungen des Stadtarchivs, der Stadtbibliothek und des Stadtmuseums gebeten.
- 136 Über Gespräche, Vorortbesichtigungen und Kassenprüfungen wurde zunächst der aktuelle Zustand aus Sicht der Rechnungsprüfung ermittelt, wobei die Wege zur Beförderung bei der Abrechnung von Zahlungsmitteln als auch die genehmigten Kassen und Kassenlimits einbezogen wurden.
- 137 Durch die Rechnungsprüfung wurden Empfehlungen zur Beförderung von Bargeld gegeben, um für die Bewirtschaftung der Gelder in den Einrichtungen des Stadtarchivs, der Stadtbibliothek und des Stadtmuseums den Sicherheitsfaktor insgesamt zu erhöhen.
- Verringerung der Bargeldeinnahmen durch verstärkte Nutzung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs
 - Minimierung der Bargeldtransportwege durch Einzahlung in der nächstgelegenen Einzahlungsmöglichkeit
 - Konzentration der Kassengeschäfte auf weniger Kassenplätze
 - Abrechnungsmodus unter Ausnutzung des Kassenlimits
 - Absicherung der Bargeldbeförderungen
 - Einsatz eines Kassenautomaten

- 138 Durch die Empfehlungen wurden Aspekte zur Erhöhung der Sicherheit sowohl für die Abrechnung der Einnahmen als auch für die Transporte von Bargeld und für die Risikominimierung in Bezug auf Fehlerquellen aufgezeigt.
- 139 Inwieweit Umsetzungen zu den Empfehlungen erfolgen, bleibt in den von der Rechnungsprüfung regelmäßig durchzuführenden Kassenprüfungen zu eruieren.

Projekt „Familienintegrationscoach der Stadt Halle“

- 140 Das Projekt „Familienintegrationscoach der Stadt Halle“ läuft über Ausreichung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Programms „Familien stärken – Perspektiven eröffnen“ über eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Jobcenter Halle (Saale). Gefördert werden Sach- und Personalausgaben für bis zu 340 sogenannte „Familienbedarfsgemeinschaften“ und damit für bis zu 1.200 überwiegend jüngere erwerbsfähige Hilfebedürftige. Für den Zeitraum vom 01.09.2012 bis 30.06.2015 wurden 1.188.759,28 EUR gemäß 1. Nachtrag zum Zuwendungsvertrag bewilligt. Die Finanzierung soll durch ESF-Mittel in Höhe von 1.181.882,29 EUR sowie durch kommunale Mittel in Höhe von 6.876,99 erfolgen. Es handelt sich hierbei um eine nicht rückzahlbare zweckgebundene Fehlbedarfsfinanzierung.
- 141 Um sowohl den datenschutzrechtlichen Bestimmungen als auch einer Prüfung durch den Zuwendungsgeber gerecht zu werden, wurde durch den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung die Rechnungsprüfung im Rahmen einer Fragestellung vom 14.11.2014 beratend in Anspruch genommen, insbesondere hinsichtlich der für das Projekt vorzuhaltenden Unterlagen.
- 142 Die Zusammenstellung vom 08.01.2015 in Form einer abschließenden Auflistung der vorzuhaltenden Unterlagen wurde in Zusammenarbeit mit dem EfA erarbeitet und erläuternde Hinweise gegeben. Bei der Erarbeitung und Erläuterung der Zusammenstellung wurden die für das Projekt maßgeblichen Bestimmungen aus Rechtsgrundlagen sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Programm, die abgeschlossenen Verträge (Zuwendungsvertrag nebst Nachtrag und Kooperationsvereinbarung) mit allen hierzu ergangenen Erklärungen (Finanzierungsplan, Formularblätter, Formularesätze, Auflagen) als Grundlage genutzt.

II. Technische Prüfungen

1. Starpark

- 143 Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Freimachung und öffentliche Erschließung des Industriegebietes Halle-Saalekreis an der A 14 (Starpark).

Zum Zwecke der Erschließung und Verwertung des Industriegebietes an der A 14 bei Halle gründete die Stadt Halle bereits im Jahr 2000 die Entwicklungsgesellschaft Industriegebiet Halle-Saalkreis mbH & Co.KG (EglG). Die Stadt Halle als Zuwendungsempfänger gab die von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt erhaltenen Fördermittel an die EglG weiter.

Aufgrund einer Anfrage für die Ansiedlung eines neuen Standortes der BMW AG wurde bereits zu Beginn des Jahres 2001 mit der Entwicklung des Standorts an der A 14 begonnen. Da die Standortentscheidung von BMW Mitte des Jahres 2001 zu Gunsten der Stadt Leipzig erfolgte, wurde das Bebauungsplanverfahren bis zur Rechtskraft geführt und die bereits beauftragten Ingenieurplanungen für die Verkehrsinfrastruktur, die Oberflächenentwässerung und die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen mit Erreichen der Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) vorerst nicht weiter geführt. Die in der Zeit von 2001 bis 2007 von der Stadt Halle getragenen Kosten für den Grunderwerb, die archäologischen Erkundungen und Ingenieurplanungen betragen insgesamt 34,3 Mio. EUR. Ab 2006/2007 belebte sich die Nachfrage der Industrie nach flächenintensiven Standorten. Wegen der noch ausstehenden Erschließung und der das Gebiet querenden überregionalen Gas- und Stromleitungen erfolgten Ansiedlungsentscheidungen nicht zu Gunsten dieses Standortes. Wegen der Lage des Gebietes und seiner strukturpolitischen Bedeutung wurde die Förderung der Gebietserschließung von den Entscheidungsträgern im Land Sachsen-Anhalt mit einer Quote von 90 % der förderfähigen Kosten befürwortet.

- 144 Mit Datum vom 06.05.2015 legte die Stadt Halle als Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis für eine Zuwendung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) – wirtschaftsnahe Infrastruktur – dem FB Rechnungsprüfung zur Prüfung vor. Mit dem Zuwendungsbescheid vom 23.06.2008 wurde die Stadt Halle verpflichtet, die sachliche Richtigkeit vom Rechnungsprüfungsamt testieren zu lassen. Als Prüfungsunterlagen dienten überwiegend die von der EglG bereitgestellten Unterlagen. Die Prüfungshandlungen wurden bereits im Juli 2013 begonnen und mit Unterbrechungen im Juni 2015 beendet. In die laufenden Prozesse der Ausschreibung, Vergabe, Bauausführung, Abrechnung und Bezahlung der durch die Entwicklungsgesellschaft beauftragten Leistungen war der FB Rechnungsprüfung nicht einbezogen.

- 145 Die Prüfung der Belege wurde stichprobenartig vorgenommen. Für die Prüfung der Rechnungen und Kontoauszüge wurde eine Stichprobe gezogen und für die Prüfung der Vergaben und Verträge eine teilweise davon abweichende. Die ausgewählten Vorgänge repräsentieren einen Umfang von 41.428.067 EUR und damit ca. 54 % der Gesamtausgaben. Die für die Stichprobe ausgewählten Vergaben und Verträge repräsentieren einen Wertumfang von insgesamt 39.946.817 EUR und damit ca. 52 % der Gesamtausgaben.

146 Die Inanspruchnahme der öffentlichen Mittel lässt sich wie folgt zusammenfassen:

	bewilligt lt. 16. ÄB	tatsächlich lt. VWN
	EUR	EUR
Gesamtkosten	76.770.968	76.861.154
davon förderfähig	76.420.968	76.311.065
- Fördermittel (90 %)	68.778.800	68.679.958
- Eigenmittel (10 %)	7.642.168	7.631.107
davon nicht förderfähig*	350.000	550.089
Mitteleingang (Stand 06/2015)		67.403.200
Differenz (Stand 06/2015)		1.276.758

* ist dem Eigenanteil der Stadt Halle hinzuzurechnen

147 Während der Prüfung sind keine Sachverhalte bekannt geworden, welche gegen

- die Richtigkeit der Originalrechnungen und Auszahlungsbelege,
- die Notwendigkeit der Ausgaben und deren wirtschaftliche und sparsame Verwendung,
- die Verwendung der Fördermittel für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie
- den Wahrheitsgehalt der Angaben des Verwendungsnachweises

sprechen. Die Vergabebestimmungen wurden im Wesentlichen eingehalten. Es bestehen keine Bedenken im Hinblick auf die sachliche Richtigkeit und die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel.

148 **Es wird darauf hingewiesen, dass zukünftig Vergabevorgänge lückenlos zu dokumentieren sind.**

2. Delitzscher Straße

149 Die Delitzscher Straße war und ist ein wichtiger Stadteingang. Lange Zeit war sie einschließlich all ihrer Anlagen in einem sehr schlechten baulichen Zustand und wurde aufgrund dessen ihrer Funktion nicht gerecht. Die Stadt Halle und die HAVAG haben die Delitzscher Straße schließlich im Wesentlichen zwischen 2008 und 2014 im Zuge einer Komplexmaßnahme umgestaltet. Die Verkehrsfreigabe der Delitzscher Straße erfolgte am 12.06.2013. Im Rahmen dieses Vorhabens wurden für alle Verkehrsarten zeitgemäße Anlagen geschaffen. Davon profitiert die Stadt Halle als Ganzes (Steigerung der Attraktivität des Stadteingangs aus Richtung Osten), das Gewerbegebiet Halle-Ost (Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur) sowie

der Ortsteil Büschdorf (Verbesserung des Ortsbildes und der Erschließung für den ÖPNV).

- 150 Die Übersicht über den städtischen Anteil an den Kosten und dessen Förderung gemäß Verwendungsnachweis lässt sich wie folgt darstellen:

	Geplante Kosten	davon zuwen- dungsfähig	Tatsächliche Kosten	davon zuwen- dungsfähig
	EUR	EUR	EUR	EUR
Grunderwerb	456.711	456.711	403.677	403.677
Baukosten	14.204.157	12.253.953	13.699.180	12.657.818
Sonstige Kosten	2.647.864	847.620	2.750.288	1.263.381
Summe	17.308.732	13.558.284	16.853.145	14.324.876
Beiträge Dritter (vorläufig)				-1.201.000
Summe				13.123.876
Erhaltene Zuwendungen				9.763.918
Zuwendungsbetrag (beantragt)				10.175.306
Offen lt. Antrag				411.388
Zuwendungsbetrag (bewilligt)				9.842.116
Offen lt. Bewilligung				78.198

Alle EUR-Angaben brutto

- 151 Mit dem 6. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes ermäßigte sich die bewilligte Zuwendung auf 10.847.992 EUR. Mit der Übergabe des Schlussverwendungsnachweises am 10.12.2014 beantragte die Stadt Halle einen Zuwendungsbetrag in Höhe von 10.175.306 EUR. Mit dem 7. Änderungsbescheid bewilligte das Landesverwaltungsamt eine Zuwendung von nur noch 9.842.116 EUR. Die Differenz zwischen beantragter und bewilligter Zuwendung beläuft sich demnach auf 333.190 EUR. Im Hinblick auf die Vermeidung von Rechtsnachteilen für die Stadt Halle im Zusammenhang mit der Nichtgewährung eines beantragten Zuwendungsbetrages war fristwahrende Klageerhebung beim Verwaltungsgericht geboten. Die Reduzierung der Gesamtzuwendung basiert darauf, dass der Fördermittelgeber tatsächlich entstandene – und nach Auffassung der Stadt Halle berechnete – Nachträge nicht als zuwendungsfähig anerkannt hat.
- 152 Am 20./21.07.2016 fand zur Unterstützung der EU-Prüfbehörde eine Vor-Ort-Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft statt. Das Ergebnis dieser Prüfung steht derzeit aus.

- 153 **Der FB Rechnungsprüfung sieht unverändert Potential, die Planung von Bauvorhaben sowie insbesondere die Nachtragsbearbeitung in den Fachbereichen Bauen und Recht weiter zu professionalisieren. Zur Vermeidung des Risikos zusätzlicher Bauleistungen und deren nachträglicher Nichtanerkennung der Förderfähigkeit sollte bereits im Vorfeld vollständig und umfassend geplant werden. Nicht zuletzt auch für Zwecke der Fördermittelprüfung muss die reversionssichere Transparenz des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens sowie der Nachtragsbearbeitung sichergestellt sein. Der sparsame und wirtschaftliche Einsatz der öffentlichen Mittel muss stets und lückenlos nachweisbar sein.**

3. Ableitung von Wässern aus dem Heidensee

- 154 Der Heidensee ist ein ehemaliges Tagebaurestloch, welches sich nordwestlich der Ortslage Nietleben befindet. Nach der Einstellung des aktiven Bergbaus in den 1930er Jahren stieg der künstlich abgesenkte Wasserspiegel wieder an. Zur Gewährleistung der Standsicherheit seiner Böschungen und zur Vermeidung von Vernässungserscheinungen in Halle-Neustadt muss der Wasserspiegel des Heidesees künstlich abgesenkt werden. Die Einleitung der Pumpwässer erfolgte provisorisch in den vorhandenen Mischwasserkanal der Stadtwerke Halle und wurde über das vorhandene Kanalsystem der Stadtwerke der Kläranlage Halle-Nord als Fremdwasser zugeführt.
- 155 Die Baumaßnahme umfasste die Wiederherstellung der historischen Vorflut über den „Kolonisten- und Saugraben“ mit dem Ziel der naturnahen Ableitung von Oberflächenwasser sowie der Entlastung des Kanalsystems und der Kläranlage um Fremdwasser. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 591.096 EUR und lagen damit letztlich ca. 12 % unter dem Betrag der beantragten Fördermittel.
- 156 Vor der Vergabeentscheidung rügte ein Mitbewerber des schließlich beauftragten Unternehmens das Vergabeverfahren bei der 3. Vergabekammer des Landes Sachsen-Anhalt. Nach einer Anhörung wurde diese Rüge schließlich zurückgezogen, so dass eine Entscheidung der Kammer obsolet wurde. Ein verspäteter Baubeginn und die Verschiebung der weiteren Terminketten waren dennoch die Folgen.
- 157 **Der FB Rechnungsprüfung fordert, stets die höchste Qualität im Vergabeverfahren anzustreben, um die Terminplanung und die Finanzierung nicht leichtfertig zu gefährden. Hierzu bedarf es insbesondere einer lückenlosen und ordnungsgemäßen Dokumentation.**

4. Georg-Friedrich-Händel-Halle

- 158 Die Georg-Friedrich-Händel-Halle ist eine bedeutende Kultureinrichtung der Stadt Halle (Saale). Sie ist 1998 in Betrieb genommen worden und als multifunktional nutzbare Konzerthalle und Veranstaltungsstätte zu erhalten und weiterzuentwickeln. Eigentümerin ist die Stadt Halle (Saale). Seit 01.01.2014 wird die Georg-Friedrich-Händel-Halle von der Händelhalle Betriebsgesellschaft mbH (HBG) betrieben. Zu diesem Zweck haben die Stadt Halle und die HBG mit Datum vom 02.05.2013 einen Vertrag zur Betreuung geschlossen. Der Vertrag soll bis 30.06.2023 laufen. Dieser

Vertrag wurde um einen 1. Änderungsvertrag ergänzt, welcher auf den 26.01.2015 datiert.

- 159 Bereits im Jahr 2014 wurden dem FB Rechnungsprüfung im Rahmen der Visa-Kontrolle sechs Auszahlungsanordnungen zugunsten der HBG sowie zugunsten von der HBG beauftragten Unternehmen vorgelegt, die zu Zweifeln im Hinblick auf die Zahlungsverpflichtung der Stadt Halle führten. Der Hauptvertrag enthält zwar Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Vertragspartner. Offensichtlich lässt er jedoch Interpretationsspielräume. Für die bauliche Außenhülle („Dach und Fach“) soll weiterhin die Stadt Halle verantwortlich sein. Nach Einschätzung des FB Rechnungsprüfung sind die Verantwortlichkeiten für Instandsetzung und (Ersatz-)Investition nicht eindeutig voneinander abgegrenzt.
- 160 **Der FB Rechnungsprüfung empfiehlt angesichts der deutlich in die Zukunft gerichteten Vertragslaufzeit in einer Zusatzvereinbarung zu konkretisieren, was unter Verantwortung für „Dach und Fach“ zu verstehen ist und welcher Vertragspartner im Einzelnen zu welcher Leistung und Zahlung verpflichtet ist. Unabhängig davon wird gefordert, vergleichbare wesentliche Einzelverträge stets vom FB Recht entwerfen, mindestens jedoch prüfen zu lassen.**

5. SAP-Release 2015

- 161 Mit Einführung des NKHR (Doppik) zum 01.01.2012 wurde vom kameralistischen (SAP HP 1) auf das doppische HKR-System (SAP HP 3) umgestellt. Mit dem SAP-Release im Haushaltsjahr 2013 wurden zwei sog. Enhancement-Packages (EHP) für den kaufmännischen Bereich (EHP 5) und den personalwirtschaftlichen Bereich (EHP 6) eingespielt. Mit dem Release 2015 wurden ebenfalls beide Bereiche, der kaufmännische Bereich auf EHP 7 und der personalwirtschaftliche Bereich auf EHP 8 angepasst.
- 162 Die Empfehlungen des FB Rechnungsprüfung zur NKHR-Einführung wurden weitestgehend umgesetzt. Im Gegensatz zur Systemumstellung 2012 lagen 2013 Fachkonzepte und Testprotokolle für die Funktions- und Integrationstests vor, die Systemerweiterung wurde formell freigegeben.
- 163 Im Ergebnis der Prüfungshandlungen zum Release 2015 wird empfohlen, zukünftig vielseitige Tests durchführen, also nicht immer wieder die gleichen Szenarien zu testen. Insbesondere die Tests von Customizing-Prozessen, die bisher kaum Beachtung fanden, sollten zukünftig auch im Fokus des Testgeschehens stehen. Die Systemintegration und die Konsistenz der Daten soll im Hinblick auf die komplexen Prozesse in der Stadt Halle nachgewiesen werden. Die formelle Programmfreigabe für den personalwirtschaftlichen Bereich (EHP 8) ist am 27.07.2015 erfolgt, für den kaufmännischen Bereich (EHP 7) am 22.12.2015.
- 164 Der Forderung der Rechnungsprüfung, eine stadtinterne Regelung zur Handhabung von Softwareumstellungen und -erweiterungen im Sinne des § 12 GemKVO Doppik zu erstellen (vgl. Punkt II. 5. des Berichtes über unterjährige Prüfungen 2013), ist bis heute nicht entsprochen worden. Das Berechtigungskonzept wurde nicht überarbeitet.
- 165 **Der FB Rechnungsprüfung fordert, zukünftig Systemumstellungen und Releasewechsel in einer gleichbleibend hohen Qualität und revisionssicher vorzu-**

bereiten, durchzuführen und revisionssicher zu dokumentieren. Die bereits in der Schlussberichterstattung 2013 geforderte Erstellung einer stadtinternen Regelung zur Handhabung von Softwareumstellungen und -erweiterungen ist weiterhin offen und ist nachzuholen. Berechtigungskonzepte sind zukünftig zeitnah anzupassen.

D. Korruptionsprävention

I. Deutscher Städtetag- Hinweise zur Korruptionsprävention

- 166 Der Deutsche Städtetag hat sich in seiner Sitzung am 26.02.2015 mit dem Thema Korruptionsprävention befasst, und seine Hinweise überarbeitet. Gleichzeitig hat der Hauptausschuss den Städten empfohlen, die überarbeiteten Hinweise zur Korruptionsprävention zu berücksichtigen.
Ziel der Kommunalverwaltungen ist es, auch mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen, der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.
Die Erscheinungsvielfalt von Korruption macht es unmöglich, einzelne Maßregeln zu entwickeln die geeignet sind, Korruption in allen Erscheinungsformen zu verhindern. Um Korruptionshandlungen soweit wie möglich zu erschweren, können realistische Vorsorgemaßnahmen unter anderem sein:
- Verfahrensänderungen
 - verbesserte Dienst- und Fachaufsicht
 - verstärkte Mitarbeiter- und Führungskräfte sensibilisierung
 - klare und erkennbare Haltung der Führungskräfte und der Stadtspitze sowie
 - vorbildliches Verhalten der Politiker.
- 167 Durch Zusammenfassung von verwaltungsbereichsübergreifenden sowie verwaltungsbereichsspezifischen Maßnahmen in einem individuellen Präventionskatalog wird der Spezifik der konkreten Verwaltungsstrukturen Rechnung getragen und kann gleichermaßen in der Verwaltung, wie auch im Eigenbetrieb und den verselbständigten Einrichtungen zum Tragen kommen.
- 168 **Nicht nur für Zwecke der Stadtverwaltung Halle, sondern auch in Anbetracht einer unverändert kritischen Öffentlichkeit ist es förderlich, geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention kontinuierlich zu forcieren.**

II. Zusammenarbeit zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Stadtverwaltung im Rahmen der Korruptionsprävention

- 169 In Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Wirtschaftsethik der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Evangelischen Studierendengemeinde Halle und der Stadtverwaltung Halle wurde aufgrund einer organisatorisch notwendigen Terminverschiebung erst am 19.01.2016 zum Thema „Lobbyismus in Deutschland“ referiert.
- 170 Es handelte sich dabei um eine Weiterführung der bereits in 2004 begonnenen Vortragsreihe zur Korruptionsprävention.
Für eine Zuhörerschaft von ca. 50 Besuchern vor allem aus den Bereichen Lehre, Wirtschaft und öffentliche Verwaltung bestand die Möglichkeit, mit Frau Dr. Anna-Maija Mertens, Geschäftsführerin von Transparency International Deutschland e.V. unter der Moderation von Prof. Dr. Ingo Pies vom Lehrstuhl für Wirtschaftsethik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ins Gespräch zu kommen.

- 171 **Diese Veranstaltung stellt einen regelmäßigen Beitrag zur Information einer breiten Öffentlichkeit über die Gefahren der Korruption und Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen dar.**

III. Zusammenarbeit mit Transparency International Deutschland e.V.

- 172 Als korporatives kommunales Mitglied vertritt die Rechnungsprüfung die Stadt Halle in der „Arbeitsgruppe Kommunen“ bei Transparency International Deutschland e.V.. Das jährlich stattfindende Meeting der korporativen kommunalen Mitglieder von Transparency International Deutschland e.V. fand im Januar 2015 in Leipzig statt. Im Mittelpunkt dieses Treffens standen Chancen der Informationstechnologie – hier: speziell internetbasierte Schulungssysteme zur Korruptionsprävention.
- 173 **Neben der Befassung mit aktuellen Themen im Rahmen der Korruptionsprävention werden die Arbeitstreffen regelmäßig als Plattform für einen Erfahrungsaustausch genutzt.**

IV. Erarbeitung eines Ehrenkodexes für politische Mandatsträger

- 174 Der Stadtrat forderte die Stadtverwaltung mit einem in der Stadtratssitzung vom 23.02.2011 gefassten Beschluss auf, in Umsetzung der mit der Mitgliedschaft der Stadt Halle im Transparency International Deutschland e.V. erklärten entsprechenden Bereitschaft, den Entwurf eines Ehrenkodexes für die Mitglieder des Stadtrates auszuarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Vorschlag der Verwaltung zur Selbstverpflichtung für mehr Transparenz und Rechenschaft befindet sich seit 2011 in der Diskussion im politischen Raum.
- 175 Transparency International nahm die im Jahr 2014 verschärfte Regelung des § 108e StGB zum Anlass, darauf hinzuwirken, dass auch Kommunen einen Verhaltenskodex für die Mitglieder ihrer Vertretung erlassen.
- 176 **Die Umsetzung des Beschlusses zur Erarbeitung eines Ehrenkodexes für politische Mandatsträger bleibt voranzutreiben.**

V. Belehrungen zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption

- 177 Alle Bediensteten mit Leitungsverantwortung sind gemäß § 5 der Verwaltungsvorschrift 06/2012 Vermeidung und Bekämpfung von Korruption verpflichtet, die ihnen zugewiesenen und unterstellten Beschäftigten und ggf. auch die Beschäftigten von beauftragten Unternehmen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über den Inhalt der Verwaltungsvorschrift 06/2012 zu belehren.
- 178 Für das Haushaltsjahr 2015 wurde der Nachweis über die durchgeführten Belehrungen zur Verwaltungsvorschrift 06/2012 Vermeidung und Bekämpfung von Korruption nach Aufforderung gegenüber dem FB Rechnungsprüfung von 12 Verwaltungseinheiten nicht erbracht. Dabei handelt es sich unter anderem um Bereiche der Verwaltung, bei denen aufgrund Ihrer Aufgabenstellung ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht und die zudem eine hohe Beschäftigtenzahl aufweisen.

179 In Anbetracht der Auswertungsergebnisse bleibt seitens der Verwaltung erneut die stringente Umsetzung der Vorschriften der Verwaltungsvorschrift 06/2012 Vermeidung und Bekämpfung von Korruption zu fordern.

180 **Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass Belehrungen zur Korruptionsprävention allein schon aufgrund ihrer Sensibilitätswirkung zu erteilen sind, entsprechende Nachweise darüber sind vorzuhalten.**

VI. Jobrotation

181 Jobrotation per se bezeichnet einen gelenkten Arbeitsplatzwechsel. Jobrotation ist unter Korruptionsgesichtspunkten ein anerkanntes Verfahren und zielt insbesondere auf die Herauslösung von Mitarbeiter/-innen aus ihrem vertrauten Aufgaben- und Arbeitsumfeld ab, um das Risiko kriminellen Verhaltens zu minimieren. Unregelmäßig stattfindende Umsetzungen bzw. Neubesetzungen u.a. von Führungspositionen können dabei als Korruptionsvorbeugungsmaßnahme angesehen werden, auch wenn sehr wahrscheinlich andere Gründe dafür ausschlaggebend waren.

182 Nach Darstellung des FB Verwaltungsmanagement sind auch im Haushaltsjahr 2015 durchgeführte personelle umsetzungs- sowie stellenbezogene Neubesetzungsmaßnahmen als eine Form der Korruptionsprävention zu werten. Insgesamt wurden 197 verwaltungsinterne Umsetzungen realisiert. Ebenso korruptionshemmend wirkten die vorgenommenen 81 externen Einstellungen. Insgesamt konnten damit auch 22 Führungspositionen neu besetzt werden.

183 Die Verwaltungsführung hat sich im März 2015 zur Durchführung eines Projektes zur flächendeckenden Aufgabenkritik und Prozessoptimierung über die gesamte Verwaltung entschieden. Die in diesem Zusammenhang vorzulegenden Vorschläge sind insbesondere dazu geeignet, Rotationsmaßnahmen strategisch zu implementieren.

184 **Die Überprüfung und Neuorganisation von Strukturen und Abläufen in der Stadtverwaltung Halle (Saale) bleibt voranzutreiben. In diesem Zuge ist die Ermittlung besonders korruptionsgefährdeter Bereiche vorzunehmen und unter einer jeweils spezifischen Betrachtung je Organisationseinheit mit der Erstellung eines Gefährdungsatlasses für die Stadtverwaltung Halle zu verbinden.**

VII. Sponsoring und Umgang mit Zuwendungen auf kommunaler Ebene

185 Die Stadt Halle hat mit der VV 14/2013 den Umgang mit Sponsoringleistungen in Form einer Verweisungsvorschrift auf den Gem. Runderlass des Ministeriums des Inneren – Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der Landesverwaltung vom 05.03.2012 (MBI. LSA Nr. 9/2012) – geregelt.

186 Hiernach trägt Sponsoring in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen. Gleichwohl muss die öffentliche Verwaltung schon jeden Anschein fremder Einflussnahme vermeiden. Über die Einwerbung und Annahme

von Sponsoringleistungen ist grundsätzlich restriktiv zu entscheiden. Ebenso ist Sponsoring gegenüber der Öffentlichkeit im Interesse der Transparenz darzulegen.

- 187 Mit Stadtratsbeschluss vom 12.12.2012 wurde die Stadtverwaltung zudem beauftragt, in einem jährlichen Bericht entsprechende Einzelaufstellungen über erhaltene Geld-, Sach- und Dienstleistungen aus Sponsoring mit einem Wert von mehr als 1000 EUR in geeigneter Form zu veröffentlichen. Neben den Angaben des Empfängers der Leistung, der Bezeichnung der Sponsoringleistung, der Höhe des Geldbetrages / des Wertes der Leistung, der Verwendung der Sponsoringleistung, soll auch die Angabe des Gebers namentlich sowie die Gegenleistung der Stadt aufgeführt werden.
- 188 Im Jahresabschluss der Stadt Halle (Saale) zum 31.12.2015 werden Erträge in Höhe von 121.162,88 EUR in einer Sponsoringübersicht und Aufwendungen in Höhe von insgesamt 121.159,38 EUR aus Sponsoringleistungen ausgewiesen. Darüber hinaus ist dem Jahresabschluss der Stadt Halle (Saale) zum 31.12.2015 unter Punkt 9.1.8 – Aufstellung über die erhaltenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Haushaltsjahr 2015 – eine Aufstellung entsprechend des Stadtratsbeschlusses vom 12.12.2012 über die erhaltenen Geld-, Sach- und Dienstleistungen aus Sponsoring mit einem Wert von mehr als 1.000 EUR im Haushaltsjahr 2015 zu entnehmen.
- 189 Mit dem am 01.07.2014 in Kraft getretenen Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wurden in § 99 Abs. 6 spezielle Regelungen zur Einwerbung und der Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erlassen. Hierzu ergingen durch Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 30.10.2014 Hinweise an die kreisfreien Städte. Die getroffenen speziellen Regelungen gilt es stringent umzusetzen.
Die städtische Regelung für die Annahme und Bewirtschaftung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ist zurzeit in Überarbeitung. Ein Entwurf liegt bereits vor.

VIII. Informationszugangsgesetz

- 190 Am 01.10.2008 trat das Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft. Durch dieses Gesetz erhält jeder Bürger ein an keine weitere Voraussetzung gebundenes Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen öffentlicher Stellen.
- 191 Gemäß § 15 IZG LSA waren die Auswirkungen des Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung zu überprüfen. Ein erstes Ergebnis liegt mit dem Evaluierungsbericht vom 30.07.2015 nunmehr vor und wurde unter www.komsanet.de veröffentlicht. Dem vorgegebenen Auswertungszeitraum vom 01.01.2006 bis 30.09.2013 entsprechend, wurden 327 Evaluierungsbögen in die Auswertung einbezogen, wobei die Masse der Informationensuchen die kommunale Ebene betraf. Die Landesregierung zieht die grundsätzliche Schlussfolgerung, dass sich das IZG LSA unter dem Blickwinkel einer retrospektiven Gesetzesfolgeabschätzung in seiner Gesamtkonzeption bewährt hat.
Der Erfolg des Gesetzes bemisst sich nicht allein an der Anzahl der Anträge, sondern liegt darin, dass das Vorhalten amtlicher Informationen, die jedermann unaufgefordert oder auf Antrag zugänglich gemacht werden, als originäre Aufgabe und selbstverständliche Serviceleistung einer modernen Verwaltung verstanden wird. Das IZG LSA zu einem modernen Transparenzgesetz weiterzuentwickeln, ist eine

der Empfehlungen des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit in Sachsen-Anhalt im Interesse der Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsrechts im Land. Ausgewählte Einzelfragen, wie die Güterabwägung beim Schutz geistigen Eigentums, der Ausschlussgrund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie die Erhebung von Verwaltungskosten sind insbesondere Gegenstand des angestoßenen Reformprozesses.

- 192 Die Anwendungshinweise und Verfahrensregelungen von Anträgen nach dem IZG LSA für die Stadt Halle (Saale) sehen im Zuge der Umsetzung dieses Gesetzes nach der VV 01/ 2009 die Bearbeitung der Anträge sowie die Bearbeitung von Rechtsbehelfsverfahren durch das zuständige Amt vor, wobei der behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt die Funktion des zentralen Ansprechpartners bei der Anwendung des IZG LSA übertragen bekommen hat.
In Auswertung der Auswirkungen des IZG LSA für die Stadtverwaltung Halle (Saale) für 2015 ist ein leicht ansteigendes Informationsbegehren zu verzeichnen.
- 193 **Aus Rechtssicherheitsgründen ist bei der Beurteilung gesetzlich geregelter Versagungsgründe stets auf eine bedarfsgerechte Einbindung des FB Recht zu achten.**

IX. Compliance im FB Bildung

- 194 Ausgangspunkt der Prüfung war die präventive Kontrolle von organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung von Rechtsvorschriften, um negative Folgen von Regelverstößen für die Stadt Halle und ihre Mitarbeiter zu vermeiden.
Dabei wurde ausschließlich das fachliche, aufgabenspezifische interne Kontrollsystem für den Bereich Beschaffung von DV-Technik für Schulen der Stadt Halle im FB Bildung einer näheren Betrachtung unterzogen, welches in der praktischen Umsetzung die Verbesserung der Effizienz und Effektivität von Verwaltungsprozessen, das Erkennen von Prozessrisiken sowie die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns unterstützen soll.
- 195 Die Prüfung umfasste ex post die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der im FB Bildung praktizierten, zur Vorbereitung und Durchführung von Vergaben für DV-Technik an Schulen der Stadt Halle notwendigen Verwaltungsabläufe, insbesondere hinsichtlich der Prinzipien der Funktionstrennung, der Transparenz, des 4-Augen-Prinzips sowie des Prinzips der Mindestinformationen.
Darüber hinaus erfolgte auch für die anhand der Aktenlage getroffenen sonstigen Prüffeststellungen eine entsprechende Wertung.
Dazu wurden partiell die einschlägigen vergabe- und haushaltsrechtlichen Vorschriften herangezogen.
- 196 Im Ergebnis der Prüfung wurden erhebliche Mängel bezüglich der internen Kontrolle und in der Bearbeitung der untersuchten Arbeitsprozesse deutlich.
- 197 **In einem abschließenden Gespräch zwischen FB 51 und FB 14 zu den getroffenen Prüffeststellungen wurde die Erledigung der ausdrücklich benannten Defizite wie z.B. die Implementierung eines internen Kontrollsystems zugesichert.
Darüber hinaus wird auf die abschließenden Anmerkungen der Rechnungsprüfung hinsichtlich der Abforderung von Feedbackbögen von Schulen, der**

Transparenz bezüglich der Disposition der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie der Ausweisung einheitlicher Nutzungszeiträume differenziert nach Schulform im Rahmen der Investitionsplanung verwiesen. Die Rechnungsprüfung behält sich, in einem angemessenen Zeitraum, eine Überprüfung der zugesicherten Änderungen von Arbeitsabläufen der Beschaffungsprozesse vor.

E. Zusammenfassung

- 198 Die vom FB Rechnungsprüfung im Jahre 2015 auf der Rechtsgrundlage des § 140 KVG LSA wahrgenommenen Prüfungen der Kassengeschäfte, der Belege und Vergaben sowie einzelner Vorgänge und Sachverhalte auch im Rahmen der Prüfung von Fördermitteln und Zuschüssen ergaben insgesamt einen den gesetzlichen Vorschriften und internen Anweisungen entsprechenden Umgang mit den Haushaltsmitteln.
- 199 Die getroffenen Prüfungsfeststellungen waren für den einzelnen Sachverhalt teilweise bedeutend und wurden deshalb als Information für den Stadtrat zur Verfügung gestellt. Zudem dienten sie zur Dokumentation der unterjährigen Prüfungen im Haushaltsjahr 2015.

Halle (Saale), 02. September 2016

Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale)



Borries
Fachbereichsleiter